J. Can. P.
795a

T. lon. F. 795a

Prüfung

der drei,

aus dem Quirinal erlassenen, Noten,

in welchen

die römischen Klagpunkte

gegen

den Freiherrn von Wessenberg

Bisthumsverweser von Konstanz,

enthalten sind.

Erstes Heft.

Et non erat conveniens testimonium illorum.
Marc. IV, 59.

Deutschland. 1818.

Die von Sr. Eminenz dem Herrn Staatssekretär Cardinal Consalvi unterzeichneten, aus dem Quirinal erlassenen Noten, deren Prüfung wir hier unternehmen, sind in folgender Schrift enthalten:

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des General-Vikars, Freiherrn von Wessenberg, zum Nachfolger im Bisthume Constanz und zu dessen Verweser, und die dabei von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden genommenen Maßregeln. Mit Beilagen. Folio. Carlsruhe 1818.

Auf diese Denkschrift werden wir uns in der Folge immer beziehen, da sie alles enthält, was zur Aufhellung des historischen Theils der Noten beitragen kann.

Als am 17. Febr. 1817. die offizielle Nachricht nach Constanz kam, daß der Fürst Primas, Carl Theodor, Erzbischof von Regensburg und Bischof in

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Constanz, gestorben sey, versammelten sich die damals in Constanz anwesenden Domherren, und wählten nach Anordnung des Trid. Kircheuraths Sess. XXIV. de reform. c. 16. den Freiherrn von Wessenberg, der sich um diese Zeit in Carlsruhe aufhielt, zu ihrem Bisthums- oder General-Vikar, so lange der bischöfliche Sitz erledigt bleiben würde. In dem an ihn erlassenen Schreiben vom 19. Febr. desselben Jahrs nennen sie ihn „ihren innig geliebten — verehrten — um sie und das Bisthum hochverdienten Herrn Coadjutor und Mitkapitularen.“ *)

Dieser Lobspruch verdient um so mehr beherzigt zu werden, als er

1) von Männern herkam, die seit einer langen Reihe von Jahren mit dem Herrn vou Wessenberg lebten, und also Gelegenheit hatten, ihn genau zu beobachten und kennen zu lernen; weil
2) der Lobspruch nicht etwa nur von einem, sondern von allen damals versammelten Mitgliedern des Kapitels einhellig ertheilt wurde, und
3) auf vorhergegangene große Verdienste sowohl um das Kapitel, als um das ganze Bisthum gegründet war;
4) dieser Lobspruch sollte auch gerade den Beweggrund enthalten, warum die Domkapitularen ihm die Stelle eines General-Vikars, die er unter dem hochseligen Fürst Primas schon bereits 16 Jahre lang zur vollkommenen Zufrie-

---

*) S. Denkschrift S. 74.

denheit desselben versehen hatte, für die Vakaturzeit übertrugen.

Nach der oben angeführten Verordnung des Kirchenraths von Trient hatten die versammelten Domherren keine Verpflichtung, diese ihre Wahl, und das gewählte Subjekt dem Oberhaupte der Kirche anzuzeigen; sie waren nur verpflichtet, in Zeit von 8 Tagen nach dem Tode des Bischofs einen Bisthumsverweser oder Generalvikar aufzustellen, und diese Aufstellung dem Erzbischof oder in unserem Falle (da durch das Ableben des Fürst Primas der erzbischöfliche Sitz selbst erledigt war) dem ältesten Bischof der Provinz anzuzeigen. Denn hätten sie es versäumt, in den ersten 8 Tagen durch Ernennung und Bevollmächtigung eines Generalvikars für das Bisthum zu sorgen; so wäre der älteste Bischof der kirchlichen Provinz ermächtigt gewesen, einen Generalvikar aufzustellen, und dadurch die Nachläßigkeit der Domkapitularen zu ersetzen.

Allein diese Herren, in der Ueberzeugung, daß sie ihre Pflicht gethan, und durch die Wahl eines so verdienstvollen Mannes, wie der Herr von Wessenberg war, für das Wohl des Bisthums Constanz aufs Beste gesorgt haben, nahmen keinen Anstand, ihre Wahl selbst dem heiligen Vater in Rom anzuzeigen, und glaubten ganz zuverläßig, der Beifall wegen ihres Wahlgeschäftes würde von daher, selbst mit verdienter Belobung, erfolgen.

Es waren aber schon seit einigen Jahren, wie wir noch weiter hören werden, gegen den Herrn

von Wessenberg unter dem Schleier der Frömmigkeit und einer devoten Anhänglichkeit an den heiligen Vater gehäßige Denuntiationen nach Rom gemacht worden, welche, obgleich an sich frivol, gesucht und unerwiesen, doch bei der römischen Curie eine, mehr als man glauben sollte, günstige Aufnahme erhielten. *)

---

*) Wer gerne Denuntiationen annimmt und ihnen Glauben beimißt, verräth ein furchtsames Gemüth. Unter der Regierung eines Tibers können Denuntianten ihr Glück machen; jede in sich selbst festgegründete Regierung, noch mehr eine väterliche, wie die päbstliche seyn — sollte, verabscheut sie.

Wenn man nun fragen wollte: wer konnte wohl so bösartig seyn, und über einen Mann, von Wessenbergs Verdiensten, bei dem römischen Hofe Denuntiationen anbringen; so weiß man ja erstens, daß in der Regel die Jesuiten, als die ersten Trabanten Roms, die sich durch ein eigenes Gelübde zur Aufrechthaltung der päbstlichen Monarchie verbunden, die natürlichsten Feinde und Denuntianten aller derjenigen sind, bei welchen sie auch nur vermuthen, daß durch ihren Eifer und ihre Freimüthigkeit das Interesse der römischen Curie gefährdet werden könnte. Da die Nuntien überhaupt das Kreutz der Bischöfe sind, deren Rechte sie, nach ihrer Instruktion selbst, überall zu beeinträchtigen befugt sind, so läßt sich zweitens erachten, welche ungünstige Berichte von dem Nuntius in Lucern über den Herrn von Wessenberg nach Rom gemacht worden seyn werden, da eben dieser schlaue und gewaltthätige Nuntius eben um diese Zeit die in der Schweiz gelegenen Constanzischen Diöcesanen von dem Bisthum Constanz getrennt hat, und überhaupt die Thätigkeit und den Eifer des Generalvikars von Wessenberg stets mit neidischen Augen ansah. Denn wir können versichert seyn,

daß ein Bischof, oder Generalvikar, der, nach dem gemeinen Sprüchworte, fünfe gerade seyn, und alles gehen läßt, wie es geht, nie von Rom etwas zu leiden hat, oder dort verklagt wird. Aber der wackere, eifrige und thätige Kirchenvorsteher ist ihnen ein Dorn im Auge — besonders wenn er mehr als gewöhnlich hellsehend ist.

Unter die giftigsten Denuntianten gegen den Herrn von Wessenberg rechne ich drittens einige Mönche und Aebte. In Deutschland sind sie zwar jetzt, durch den Reichsdeputationsschluß insgesammt in den Ruhestand versetzt; aber — hinc illae lacrimae! — Einerseits hassen sie alles Neue, wenn es auch noch so gut ist; da sie durch Neuerungen gelitten haben. Andererseits ist Rom der einzige Anker ihrer Hoffnung; und nur von dorther kann ihre Wiederaufstehung bewirkt werden. Daher suchen sie sich durch Anschwärzung derer, die ihrer eigenen, und der römischen Politik gefährlich scheinen, Verdienste bei der dortigen Curie zu sammeln. Endlich mag es viertens unter der Diöcesangeistlichkeit selbst einige wenige Licht- und Arbeit-scheue Menschen, besonders alte geben, die durch die schönen Verordnungen des Herrn von Wessenberg in ihrem angewöhnten Schlendrian und behaglichen Müßiggang gestört worden sind, und wo nicht selbst gegen ihn denuntiren, doch die Handlanger der Denuntianten sind; damit sie durch die Entfernung des Herrn von Wessenberg wieder zu ihrer alten Ruhe gelangen.

Stellet nun diesen lichtscheuen Denuntianten einen Fürst Primas, die sämmtlichen Domherren, die Diöcesangeistlichkeit, und selbst den Landesherrn, die alle für den Herrn von Wessenberg die rühmlichsten Zeugnisse abgelegt haben, entgegen; stellet ihren Schandpasquillen gegen Wessenberg, z. B. der Denuntiationsschrift des Herrn Gärtlers, und des Exiesuiten Dollers (Kehrseite

tierenden, wenn er auch jene Denuntiationen nicht ganz von sich weisen wollte, hätte nun doch, um seine Unpartheilichkeit zu beweisen, um der Welt zu zeigen, daß er als Richter nicht ein Ohr nur für die Kläger, sondern auch für den Beklagten habe, auf das ehrenvolle Zeugniß, welches die Domkapitularen ihrem Mitbruder, dem Freiherrn von Wessenberg, schon dadurch gaben, daß sie ihn zu ihrem Generalvikar wählten, ein Gewicht legen, und bei sich bedenken sollen, daß, wenn er einseitigen, im Dunkeln schleichenden Denuntiationen traue, er vielleicht einen Unschuldigen verdamme, und daß er ein so öffentliches, gemeinschaftliches Zeugniß zur Ehre und Empfehlung des Herrn von Wessenberg nicht ohne ernsthafte Berücksichtigung auf die Seite legen dürfe, wenn er nicht einer offenbaren Partheilichkeit oder gar eines geheimen Privatinteresses beschuldigt werden wolle. Er hätte daher wenigstens den Entschluß fassen sollen, die Sache des Herrn von Wes-

---

des Herrn von Wessenberg); ferner den eben so dummen als boshaften Denuntiationen, die in der römischen Note selbst vorkommen, die treflichen, Geist und Herz erhebenden Anordnungen Wessenbergs, die vielen und schönen Belehrungen in dem Constanzer Archiv entgegen; kann man wohl von jenen im Dunkeln schleichenden Denuntianten nicht mit Recht sagen: sie reden Lügen in Heuchelei, und haben ein Brandmahl in ihrem Gewissen. 1 Timoth. 4, 2. oder wenigstens, wenn man sie recht gelinde beurtheilen will, sie eifern zwar für Gott, aber nicht nach rechter Erkenntniß. Röm. 10, 2.

senberg an Ort und Stelle, das heißt, in Constanz selbst, oder überhaupt in Deutschland, unter Genehmigung und Mitwirkung des Staates, durch deutsche unparteiische Männer genau untersuchen zu lassen, die Zeugen für und wider ihn, und ihn selbst zu hören, die Zeugnisse und seine eigene Vertheidigung unpartheiisch zu prüfen, und dann erst ein gerechtes und billiges Urtheil zu fällen. Dieß forderten von ihm, wie sich die Badische Denkschrift S. III. ausdrückt, nicht nur der allgemeine Begriff von Recht, und die canonischen Satzungen, es forderte dies auch das deutsche Fürsten-Concordat, und der hohe Charakter, den der Herr von Wessenberg als Domherr in zwei Domstiftern, als vieljähriger General-Vikar unter dem Fürst Primas, als von diesen gewählter und von dem Landesherrn genehmigter Coadjutor in der katholischen Clerisei behauptet. Dieß foderte auch die Achtung für Seine Königl. Hoheit, den Großherzog von Baden, unter dessen Auspizien, und Genehmigung der Bestimmung des Herrn von Wessenberg zum Coadjutor in dem Bisthum Constanz, früher mit diesen Lobeserhebungen dem Pabste zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Allein es gieng anders. Wer den heiligen Vater zu einem für den päbstlichen Stuhl selbst sehr nachtheiligen, ich will nicht sagen, schimpflichen Schritt verleitet habe, kann hier nicht untersucht werden. Es waren beinahe immer unwürdige Deutsche selbst, welche wenigstens dazu halfen, wenn Rom sich gegen Deutschland versündigte.

Die Domkapitularen erhielten bald auf ihr demüthiges Schreiben ein fulminantes, unterm 15. März datirtes Breve von Rom,*) in welchem gesagt wird, der Freiherr von Wessenberg sey Seiner Heiligkeit aus den allerwichtigsten Ursachen nicht angenehm, und hätte daher, was ihnen nicht unbekannt wäre, und nicht unbekannt seyn könnte, von der Stelle eines Generals schon länger entfernt werden sollen. Der Pabst genehmige nicht nur ihre Wahl nicht, sondern gebiete ihnen mit apostolischer Autorität, einen andern General-Vikar zu wählen, welcher bei den Katholiken einen guten Namen habe, und die Vikariats-Stelle recht und genau erfüllen könne.

Ich will hier den geneigten Leser nur auf die ganz unkanonische Art, wie man in Rom gegen die Domkapitularen, und den Herrn von Wessenberg verfuhr, aufmerksam machen.

1) Man nimmt ohne alle Untersuchung als ausgemacht an, den Domkapitularen habe es nicht unbekannt seyn können, daß der Pabst schon früher die Entfernung des Herrn von Wessenberg vom General-Vikariate verlangt habe.

2) Man gibt keine einzige von jenen hochwichtigen Ursachen an, die den heiligen Vater bestimmt haben sollen, die Entfernung des Herrn von

*) Denkschrift S. 2.

Wessenberg zu verlangen. Es heißt: Sic volo, sic jubes! Und doch handelt es sich von einer Sache, die die Ehre und die Rechte mehrerer Hoher Personen betrifft.

3) Es wird, ohne den Domkapitularen vorläufig eine Rechtfertigung ihrer Wahl abzuverlangen, und folglich die Sache rechtlich zu behandeln, schlechthin und aus einer Machtvollkommenheit, die am wenigsten in Rechtssachen statt finden kann, geboten, eine neue Wahl vorzunehmen.

4) Da der römische Hof einen General-Vikar zu wählen gebietet, welcher bei den Katholiken einen guten Namen habe; so setzt er also voraus, der Herr von Wessenberg habe keinen guten Namen, und man glaubt daher in Rom einigen lieblosen Denuntianten ohne Untersuchung mehr, als dem authentischen und officiellen Zeugniß der mit ihm lebenden Domkapitularen, mehr als der allgemeinen Achtung der Diöcesangeistlichkeit für den Herrn von Wessenberg; welcher Achtung man sich römischer Seits, wenn man den Weg Rechtens hätte einschlagen wollen, bald vergewissert haben würde, wie dann die genugthuendsten Zeugnisse der Diöcesangeistlichkeit, zur Ehre des Herrn von Wessenberg, wirklich vorliegen. *) Dieß ist die Art zu procediren in Rom! Durch diesen in Deutschland unerhörten römischen Cabinetsbefehl sind,

---

*) Denkschrift S. 138. ff.

wie ein gewisser Schriftsteller*) sich ausdrückt, vielerlei Rechte, auf eine ganz auffallende Art gekränkt werden:

1) Das Recht des Domkapitels, welches mit voller Ueberzeugung von der Würdigkeit des Herrn von Wessenberg diesen zu seinem Generalvikar wählte, und nun, ohne daß ihm bestimmte und hinreichende Gründe zur Rechtfertigung jenes Befehls angegeben werden, auch ohne daß es seine getroffene Wahl zuvor vertheidigen darf, geradezu genöthigt werden will, einen andern Kapitelsvikar aufzustellen; welches um so auffallender ist, als dasselbe, nach der Vorschrift des Tridentinischen Kirchenraths, nicht einmal verbunden gewesen wäre, seine Wahl in Rom anzuzeigen, sondern sie nur dem ältesten Bischofe der Provinz bekannt zu machen hatte; Rom also durchaus kein Recht ansprechen konnte, sich in diese Angelegenheit zu mischen;

2) Das Recht des Landesherrn, dem die Wahl des Herrn von Wessenberg zum Kapitelsvikar angenehm war, der schon früher die Aufstellung desselben zum Coadjutor des Bisthums in Hinsicht seiner Verdienste und seiner anerkannten Würdigkeit genehmigt hatte, und in dessen Landen nun der römische Hof, ohne vorher mit

*) Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationsschrift des Herrn Geheimen Raths Gärtler 2c. 8. 1818. S. 58 und 59.

ihm irgend eine Rücksprache genommen zu haben, eine gesetzlich vorgenommene Wahl cassirt, und eine andere anordnet, wodurch die Diöcesanen verwirrt, und die Ruhe des Staates gefährdet werden könnte;

3) Das Recht des Herrn von Wessenberg selbst, welcher, ohne daß ihm vorläufig irgend eine gegen ihn erhobene Beschwerde mitgetheilt wurde, ohne daß er sich vertheidigen durfte, von der ihm durch das Capitel ertheilten Würde eines Generalvikars verdrängt, und als ein im üblen Rufe stehender Mann, der die Pflichten einer solchen Stelle nicht zu erfüllen im Stande sey, gebrandmarkt wird.

Ein solcher Machtbefehl Roms, gegen einen der angesehensten deutschen Kirchenvorsteher, ohne daß seine Sache vorher untersucht, und nach den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts, und besonders des deutschen Fürstenconcordats, in Deutschland und von deutschen Richtern untersucht, auch alle dabei interessirten Personen gehört worden wären, ist in der deutschen Geschichte beinahe ohne Beispiel, und muß die Aufmerksamkeit nicht nur der ganzen deutschen katholischen Kirche, deren Rechte so sehr gekränkt sind, sondern auch aller deutschen Fürsten, unter deren Schutz diese Kirche steht, erregen. Die Sache des Einen ist nunmehr die Sache Aller geworden, denn der von Rom gewagte Schritt gegen den Einen, wenn er gelingt, kann gar bald ähnliche Schritte gegen Andere hervorlo-

cken; und es dürften allgemeine Maßregeln der deutschen Bundesstaaten nöthig werden, um eine Uebermacht, die sich so ungebunden und so ohne alle Rücksichten hervordrängt, in ihre gesetzlichen Schranken zurück zu weisen.

Wir wollen nun jenem eigenmächtigen römischen Cabinetsbefehle die loyale Art zu handeln der deutschen gegenüber stellen.

Kaum hatten die Domkapitularen das päbstliche Breve erhalten, so erließen sie an den heiligen Vater ein ehrerbietiges Schreiben, *) in welchem sie

1) bei Gott, dem Allmächtigen, bezeugen, daß sie nie etwas von einem frühern päbstlichen Befehle, **) den Freiherrn von Wessenberg vom Generalvikariate zu entfernen, nie etwas von

---

*) Denkschrift S. 75.

**) Allerdings fand man, nach dem Tode des Fürst Primas unter seinen zurückgelassenen Papieren ein Breve, vom 2. Nov. 1814, worin demselben aufgetragen wurde, den Freiherrn von Wessenberg von der Stelle eines Generalvikars zu entfernen. Allein der Fürst Primas, wahrscheinlich weil er den Ungrund und die Rechtswidrigkeit dieses Auftrags einsah, machte jenes Breve nie bekannt. Selbst da er in der Folge den Herrn von Wessenberg mit Beibehaltung der Stelle eines Vikariatspräsidenten zum Weihbischof ernannte, gab er von diesen und andern damit verbundenen Anordnungen keinen Grund an. Das Breve blieb in gremio pectoris verschlossen. Denkschrift S. 76. u. 31.

den hochwichtigen Ursachen gehört hätten, die den heiligen Vater zu jenen Befehlen bewogen haben könnten. Sie bezeugen ferner,

2) daß sie den Herrn von Wessenberg nur darum zu ihrem Generalvikar gewählt haben, weil es ihnen, und der ganzen Diözesangeistlichkeit bekannt war, „der Herr von Wessenberg habe die „zwanzig Jahre hindurch, die er unter ihnen „verlebt, einen ganz untadelhaften Lebenswan„del geführt; sey in den geistlichen Wissenschaf„ten vollkommen bewandert, habe unter dem „Fürst Primas die Stelle eines Generalvikars „mit größtem Beifalle, mit dem besten Beispiele, „und mit einem vortrefflichen Rufe von Ver„diensten versehen, habe sich von Seiten der „höchsten Höfe in Deutschland ein in dem ge„genwärtigen Zeitpunkte besonders ersprießli„ches Wohlwollen und Zutrauen bei Führung „geistlicher Geschäfte erworben, und sey mithin „gerade die geeigneteste Person, das Wohl des „ihres Oberhirten beraubten Bisthums zu be„fördern. Zugleich bemerken sie

3) sie hätten das apostolische Breve, um über den Inhalt desselben mehr Aufschluß zu erhalten, an den Herrn von Wessenberg selbst, der sich damals in Carlsruhe befand, geschickt, welcher ihnen geantwortet habe:

„Er wisse ebenfalls nichts von einem Be„fehle des heiligen Vaters, daß er vom Ge„neralvikariate entfernt werden sollte; er hoffe

„vielmehr von der Gerechtigkeitsliebe des kirch„lichen Oberhauptes, daß man einen Priester, „der sich gegen dasselbe immer ehrerbietig be„zeugt habe, der vom Fürsten Primas nach „dem Wunsche des Großherzogs von Baden, „und mit Einstimmung des Domkapitels zum „Coadjutor ernannt, und als solcher dem Pab„ste präsentirt worden, nicht ungehört, gegen „die Vorschriften des canonischen Rechts, und „selbst der päbstlichen Decrete, seiner Würde „und seiner Ehre berauben werde, und dieß „hoffe er um so mehr, da nach der gegenwär„tigen Verfassung Deutschlands eine solche An„ordnung des Pabstes, ohne Beistimmung des „Landesherrn keine Wirkung haben würde. „Endlich

4) zeigen sie dem heiligen Vater an, daß sie, um für die geistlichen Bedürfnisse der Diöcese die gehörige Vorsorge zu treffen, der bisher bestandenen bischöflichen Curie, oder geistlichen Regierung, (an deren Spitze der Herr von Wessenberg, als Präsident und Generalvikar steht,) die nothwendigen und dienlichen Vollmachten ertheilt haben, um in den vorkommenden Diöcesangeschäften sich nach denselben benehmen zu können.

Da das römische Breve, welches ihnen die Entfernung des Herrn von Wessenberg und eine neue Wahl auferlegt, dies placetum principis nicht erhalten konnte, auch, wie wir gesehen, dreierlei

Rechte beeinträchtigte, und daher nach dem einstimmigen Urtheile der Canonisten (Pichler Summa jurisprudentiae sacra. Lib. I. Tit. III. num. 11. Pehem. Praelect. in jus Eccles. tract. I. pag. 631. Schenkl. Instit. jur Eccles. §. 146. Eybel Introd. in jus Eccles. tom. III. pag. 158) nicht in Vollzug gesetzt werden durfte, konnten wohl die Domkapitularen die Ehre des römischen Stuhls mit ihrem eigenen Rechte, und mit der Ehre des Freiherrn von Wessenberg gewissenhafter in Einklang zu bringen suchen, als durch die obige ehrerbietige Erklärung, die eben so sehr ihrer Freymüthigkeit, als ihrem Bestreben, die Ehrfurcht gegen das kirchliche Oberhaupt beizubehalten, Ehre macht.

Allein der römische Hof nahm darauf nicht die geringste Rücksicht; er suchte vielmehr, durch ganz ungeeignete Vorstellungen, den Großherzog von Baden zur Unterstützung seiner willkührlichen Vorgriffe zu bewegen.

Es ist merkwürdig, daß man römischer Seits, bei allen diesen gewaltsamen Schritten gegen die Domkapitularen in Constanz, und gegen den Herrn von Wessenberg mit dem Badischen Gouvernement durchaus keine vorläufige Communikation pflog, obgleich das Domstift Constanz zu dem Großherzogthum Baden gehört, und obgleich der Herr von Wessenberg von dem Fürst Primas mit Genehmigung des Großherzogs zum Coadjutor gewählt, und dem Pabst präsentirt war. So glaubt man in Rom noch im-

mer, wie ehemals zu Gregor VII. Zeiten, in allen Königreichen der Christenheit, ohne die mindeste Rücksprache mit dem Regenten, alle nur beliebige Veränderungen vornehmen zu können. So wenig respektirt man in Rom die weltliche Macht, und erlaubt sich in allen Staaten einseitige Einwirkungen, die am Ende den Staat selbst gefährden können. — Dagegen kommt man hintendrein, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, ohne Scheu an die Regenten, und muthet ihnen noch zu, die römischen Gewaltthaten mit ihrer Macht zu unterstützen, als wenn sie nur da wären, sich als gehorsame Diener zur Unterdrückung ihrer Unterthanen gebrauchen zu lassen.

In dem an den Großherzog von Baden unterm 21. Mai 1817 erlassenen Breve, in welchem der Pabst den neuen Nuntius von Lucern, Carl Zen, Erzbischof von Chalcedon, der Gnade des Großherzogs empfiehlt, *) wird nun

1) ganz zur Unzeit die den Badischen Hof nothwendig beleidigende Bemerkung angebracht, daß das Großherzoglich Badische Bisthum Constanz zu der für Helvetien errichteten Nuntiatur in Lucern gehöre.

2) Erschallt da ebenfalls die Klage gegen den Freiherrn von Wessenberg; man bezüchtigt ihn, ohne jedoch einen Beweis zu liefern, oder That-

*) Denkschrift S. 3.

sachen anzuführen, böser Grundsätze, sehr schlechter Beispiele, und einer vermessenen Widerspenstigkeit gegen päbstliche Befehle.

3) Man erzählt darin weiter, daß der Pabst schon durch ein Breve vom 2. Nov. 1814 den verstorbenen Fürsten Primas zur Entfernung des Freiherrn von Wessenberg von der Stelle eines Generalvikars aufgefordert, und dem Domkapitel, welches ihn nach dem Tode des Fürsten Primas aufs Neue zum Generalvikar gewählt hatte, aufgegeben habe, einen andern gut gesitteten und tauglichen Mann als Generalvikar aufzustellen; auch habe der Pabst seine kirchlichen Stellen in Rom beauftragt, nichts von dem Freiherrn von Wessenberg Verhandeltes gut zu heißen, oder Zeugnisse von ihm anzunehmen.

4) Endlich wird der Großherzog ersucht, diese päbstlichen Anordnungen zu unterstützen, und man fügt noch die nicht sehr erbauliche, einer Drohung ziemlich ähnliche Bemerkung bei: es könnte leicht Misvergnügen, Unruhe und Aufstand unter den Katholiken in Baden entstehen, wenn sie sehen, daß man einen Mann an der Spitze geistlicher Geschäfte stehen lasse, der nach sichern und öffentlichen Anzeigen dem Pabste misfalle, *) einen

*) Also glaubt man in Rom, die deutschen Katholiken werden dumm und thöricht genug seyn, um in ihrem Vaterlande, und gegen ihren Landesherrn Aufstand und Unruhe zu erre-

Mann, den alle Guten verabscheuen und verachten.

Es läßt sich leicht erachten, welch einen widrigen Eindruck eine solche Sprache in Carlsruhe machen mußte; besonders, da man, wie gesagt, den Großherzog von Baden zur Unterstützung wichtiger Veränderungen aufforderte, die der Pabst in einem Badischen Bisthum, und in Betreff Badischer Unterthanen machte, ohne dem Badischen Hofe vorläufig auch nur eine Anzeige davon gemacht zu haben.

Auf die Anmaßung, daß das Bisthum Constanz unter der Nuntiatur in Luzern stehe, erwiederte der Badische Hof,*) daß seit dem Reichsdeputationsrezesse vom Jahre 1803 die katholische Schweiz aus den Einkünften des Bisthums Constanz eine Summe von 300,000 fl. zur Errichtung eines eigenen Bisthums reclamirt, und durch eine besondere Conven-

---

gen, sobald sie hören, daß der Generalvikar ihres Bisthums, der übrigens die allgemeine Achtung des Landesherrn, des Domkapitels und der Diöcesangeistlichkeit für sich hat — (hört doch!) dem Pabst misfalle. —

Die Katholiken des Bisthums Constanz blieben ruhig, und hiengen ihrem rechtmäßigen Bischof, Otto von Sonnenberg an; obgleich der Pabst Sixtus IV. ihn mit einer Fluchbulle von seinem bischöflichen Sitze verdrängen, und einen andern auf eine ganz illegale Weise eindrängen wollte.

So dachten und handelten die Deutschen im fünfzehnten Jahrhunderte. Wird man dann in Rom nie durch die Geschichte klug werden, und zur Besonnenheit kommen?

*) Denkschrift S. 5.

tion mit den Großherzoglichen Commissarien wirklich vindicirt habe; die gegenwärtigen Bestandtheile der Diöcese Constanz liegen in Deutschland, und seyen nie einer Nuntiatur zugeschieden gewesen; man erwarte auch, daß von Seite Roms nichts unternommen werde, was diesen Stand der Dinge beeinträchtigen, oder den auf Baden übertragenen Rechten präjudiciren könnte.

Hinsichtlich des Herrn von Wessenberg könne man nicht begreifen, wie ein Mann, den seine Mitbrüder wegen seinen vorzüglichen Tugenden der ihm übertragenen Stelle eines Generalvikars vor allen andern würdig hielten, der bei dem katholischen Volke und dem Clerus im besten Rufe stehe, und in Deutschland allgemein geachtet sey, nun von Rom aus auf einmal als unwürdig, und verachtet angesehen, und verworfen werde. Man könne sich die Ungnade des römischen Hofs gegen ihn nur aus einer neidischen Angeberei unwürdiger Menschen erklären. Uebrigens könne die Exekution der päbstlichen Briefe durch landesherrliche Autorität nicht statt finden, theils weil die Herausgabe des ersten Breve vom 15ten März 1817 eine zu widrige und schmerzhafte Empfindung erregt habe, theils weil man sich verbunden halte, frühere Uebereinkommnisse zu handhaben und einen Unschuldigen, der ungehört verdammt wurde, zu schützen; man werde auch auf diesem Entschlusse so lange beharren, bis der Freiherr von Wessenberg, nach den Rechten gehört, und canonische Hindernisse seiner Wahl

wirklich vorgefunden werden. Es lasse sich aber nach allem, was bisher sowohl dem Großherzog selbst, als den verschiedenen geistlichen und weltlichen Behörden im Lande bekannt geworden, voraussehen, daß die aufgestellten Richter an ihm einen in Sitten und Geschäftsführung ganz tadelfreien Mann erkennen, und Seiner Päbstlichen Heiligkeit empfehlen werden.

Heil dem Regenten, der eine so feste und kraftvolle Sprache gegen römische Vorgriffe führt, der dem Angeklagten, aber nicht Gehörten den Weg Rechtens offen behält, und nichts von Machtsprüchen, sondern nur von Rechtssprüchen hören will!

Einen weitern Beweis, wie sehr die Art zu handeln der Deutschen, von jener der Römer unterschieden ist, gibt der Herr von Wessenberg selbst.

Er hatte nicht nöthig nach Rom zu gehen; sein Landesherr hatte in dem Schreiben an den Pabst seine Angelegenheit bereits in den Weg Rechtens einzuleiten gesucht, und beharrte auch fest darauf. Die Domkapitularen, die ihn früher als ihren Generalvikar gewählt hatten, verharrten ebenfalls auf ihrer Wahl; die ganze Diöcesangeistlichkeit gab ihm die besten Zeugnisse, und war mit der Fortsetzung seines Generalvikariats zufrieden. Auch das Volk, das nie etwas nachtheiliges, vielmehr durch die Stimme seiner Hirten nichts als gutes von ihm gehört hatte, und hörte, überließ sich willig und ruhig seiner Amtsführung. Allein der Herr von Wessenberg, in dem Bewußtseyn seiner guten Sache,

und um dem heiligen Vater einen Beweis seiner Ehrfurcht und kindlichen Anhänglichkeit zu geben, entschloß sich, selbst nach Rom zu gehen, und daselbst über alles, was ungünstige Eindrücke gegen ihn in Rom verursacht haben konnten, die nöthigen Aufklärungen zu geben. Auch gab der Großherzog sehr gerne seine Einwilligung dazu.

„Zwar konnte die Betrachtung nicht entgehen,*) daß die Rechte der germanischen Kirche einer Untersuchung und Entscheidung durch Richter deutscher Nation vor einer solchen ausländischen Partikular-Verhandlung bei weitem den Vorzug geben, und solche im Grunde ganz entbehrlich machen. Auch war es nie die Absicht, auf diese Rechtsordnung nur im Mindesten zu verzichten. Aber der sehnliche Wunsch, die gleichsam aufgedrungenen Mißhelligkeiten mit dem heiligen Stuhle bald möglichst beigelegt zu sehen, so wie auch die stets rege Geneigtheit, Seiner päbstlichen Heiligkeit Beweise Ihrer unbegränzten persönlichen Hochachtung zu geben, und endlich das zuversichtliche Vertrauen, daß für die anerkannten Eigenschaften des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg volle Gerechtigkeit werde lebendig werden — dieß waren die Gründe, welche Se. k. H. vermochten, den vom Generalvikar von Wessenberg in Antrag gebrachten Versuch persönlicher Verhandlung vorerst zu gestatten."

---

*) Denkschrift S. 6.

Billig hätte dieser Entschluß des Herrn von Wessenberg die Römer schon vorläufig zu seinem Vortheile umstimmen, wenigstens bei ihnen den so billigen Gedanken erregen sollen, daß ein Mann, der einer so schönen, freiwilligen und kindlichen Hinneigung zum Oberhaupte der Kirche fähig war, keine widrige Absichten gegen den römischen Stuhl haben könne, und daß man ihm eine eben so loyale und liberale Begegnung angedeihen lassen müsse, insbesondere, da ihn der Großherzog dem Pabste durch seinen Minister *) als einen Mann empfehlen ließ, der in dem Bisthum Constanz mit ausgezeichneter Hochachtung und vollem Zutrauen beehrt werde.

Allein auch hier blieb Rom — das alte Gregorianische Rom.

Der erste und gleichsam der Hauptvorwurf, den man ihm zu Rom in der ersten aus dem Quirinal erlassenen Note machte, war: „wie er nach den bestimmtesten, in dem Breve vom 15. März 1817 an die Domkapitularen enthaltenen Befehle, noch die Stelle eines Generalvikars beibehalten könne?" **)

Da wir schon oben gesehen haben, daß gerade dieses Breve offenbar die Rechte des Domkapitels, des Landesherrn und des Herrn von Wessenberg selbst verletze, so konnte der Herr von Wessenberg

*) Denkschrift S. 7.

**) Denkschrift S. 9.

seine Stelle nicht niederlegen, ohne die Domherren, die ihn gewählt hätten, und auf dieser Wahl beharrten, so wie den Landesherrn selbst, der die Wahl genehmigte und unterstützte, schändlich zu compromittiren *). Indessen erklärte er, daß, um alles zu thun, was von seiner Seite zur Beurkundung seines Gehorsams gegen den Pabst möglich sey, er sich provisorisch aller persönlichen Ausübung der Bisthumsverwaltung enthalten habe.

Allein ohne alle Rücksicht auf die Lage des Herrn von Wessenberg und als ob in der Welt niemand wäre, gegen den man Pflichten ausüben dürfte, sobald Rom das Gegentheil verlangt, erklärte man **) diese Rechtfertigung selbst für einen neuen Beweis seines Ungehorsams, und seiner Verachtung päbstlicher Verfügungen.

Allerdings kann das Oberhaupt der katholischen Kirche von den Katholiken, und besonders von den Geistlichen, Verehrung und Gehorsam fordern, allein gleichwie die Gewalt des Pabstes an die kirchlichen Vorschriften gebunden, und keine souveräne, oder gar despotische Gewalt ist, so ist auch der ihm schuldige Gehorsam nur bedingt, und hat seine canonische Gränzen ***). Christus selbst hat allen

---

*) Denkschrift S. 31.

**) Denkschrift S. 49.

***) At quomodo non indecem. tibi voluntate pro lege uti, et quia usa est, ad quam appellaris, potestatem exercere, negligere rationem? tuno major domino

Dominat aus seiner Kirche verbannt, indem er sagte: reges gentium dominantur eorum. — Vos autem non sic. Luc. XXII. 25, 26.

Der erste Pabst Petrus sprach in dieser Rücksicht ein sehr gewichtiges Wort an seine Mitcollegen: pascite, qui in vobis est, gregem Dei, providentes non coacte sed spontanec secundum Deum — neque dominantes in cleris, sed forma facti gregis ex animo. I. Petr. c. 5. v. 2.

Die ehrwürdigsten, heiligsten Päbste haben sich immer als solche Vorsteher betrachtet, die an die Canonen gebunden sind. Contra statuta patrum condere aliquid, sagt Pabst Zosimus, vel immutare, nec hujus quidem sedis potest autoritas. Epist. ad gall. Episc.

Der Pabst Cölestin I. sagt: Dominentur nobis regulae, non regulis dominemus. Simus subjecte canonibus, qui canonum praecepta servamus. Epist. ad Episc. Illyriae.

P. Gregor der Große spricht zu seinen Mitbischöfen: Si canones non castoditis, et majorum vultis statuta convellere, non cognosco, qui estis. (Epist. ad Natal. Salonit.)

Nun verlangen aber die Canonen, daß keine ungehört, keine, ohne eines Vergehens geständig oder überwiesen zu seyn, verdammt werde.

---

tuo? qui ait: non nemo facere voluntatem meam. S. Bernardus de considerat. ad Eugen. III. l. IV. cap 7. n. 15.

Man lese nur in Gratians Decrete (Causa II. quaest. I.) den ersten, dritten, und achtzehnten Canon *)

Die deutschen Kirchengesetze in den berühmten Fürstenconcordaten fordern noch überdieß, daß die Untersuchung in Deutschland und durch deutsche Richter geschehe **); das war auch im Alterthum die

---

*) C. I. Nos in quemquam sententiam ferre non possumus, nisi aut convictum, aut sponte confessum.

C. III. Sicut sine judicio quemquam nolumus condemnare, ita quae juste definita fuerint, nulla patrimus excusatione differri.

C. XVIII. Nova communione prohibere quemquam non possumus, nisi aut sponte confessum, aut in aliquo sive seculari, sive ecclesiastico judicio nominatum, atque convictum. Quis enim sibi utrumque audeat assumere, ut cuiquam ipse sit accusator et judex.

**) Ecclesiasticae sollicitudinis studium jugites in vigilare convenit, ut fraterna caritas in clero ac populo christiano vigeat, nec quisquam per vexaciones et afflictiones indebitas proximum suum opprimere permittatur, sicque justitia ordine debito cui libet ministretur, ut et viris dolosis auferatur nocendi licencia et quies ac tranquillitas rectorum non facile perturbetur.

Que attendens hec sancta synodus, et pro reformatione ecclesie Dei in capite et in membris juxta potestatem, sibi a domino concessam, invigilans, ut omnia deinceps ordine congruo peragantur ad salutem animarum et pacem ac quietatem cunctorum,

allgemeine Stimme der Väter. Der heilige Cyprian erklärte sich darüber unumwunden in seinem Briefe an den Pabst Cornelius: „Es ist eine „unter den Bischöfen ausgemachte und an sich schon „allgerechte Sache, daß, wo ein Verbrechen begangen seyn soll, es auch untersucht werden „müsse.“*) Eben dieß behaupteten auch die afrikanischen Bischöfe in ihrem Schreiben an den Pabst Cölestin I., der ihnen einen schlechten von ihnen abgesetzten Priester aufdringen wollte, wie itzt der römische Hof einen guten, allgemein empfohlenen ohne alle Untersuchung verdrängen will.

Prudentissime enim, justissime que viderunt (Patres), quaecumque negotiae in suis locis, ubi orta sunt, finienda — —

---

statuit et decernit, quod in partibus, ultra quatuor dictas a romana curia distantibus, omnes quecumque cause, exceptis majoribus, in jure expresse enumeratis, et electionum ecclesiarum cathedralium et monasteriorum, quas immediata subjectio ad sedem apostolicam devolvit, apud illos judices in partibus, qui de jure aut consuetudine prescripta vel privilegio, cognitionem habent, terminentur et finiantur. Corpus Juris ecclesiastici catholicorum, Gaertneri. Tom. I. p. 55.

Der römische Kaiser verpflichtete sich auch in der Wahlkapitulation (ibid. pag. 71.) dieses Statut heilig zu handhaben.

*) Abrégé chronologique de l'histoire ecclésiastique, à Paris, MDCCLXVIII. Tome premier. P. 144.

maxime, quia unicuique concessum est, si judicio offensus fuerit cognitorum, ad concilia suae provinciae, vel etiam universalc provocare, nisi forte quisquam est, qui credat, unicuique nostrum posse Deum examinis instar inspirare justitiam, et innumerabilibus congregatis in concilium sacerdotibus denegare.

Wie kann nun ein Breve, welches diese canonische Ordnung ganz übergeht, unbedingten Gehorsam fordern? *)

Will der Pabst, daß man seine Rechte als eines Oberhauptes der Kirche respektire, so muß er auch die Rechte seiner Untergebenen, die Rechte der

---

*) Ich muß hier noch eine Verordnung des canonischen Rechts anführen, welche in dieser Sache ganz entscheidend ist. Es ist das Cap. XXIV. L. V. decretal. de accusationibus. Hier verordnet der Pabst Alexander III. (in concilium gener. 1216. — Romae) besonders in Rücksicht eines Kirchenprälaten, der angeklagt, oder denuntirt wird, folgendes: Debet igitur esse praesensis, contra quem facienda est inquisitio, nisi se per contumaciam absentaverit: et exponenda sunt ei illa capitula, de quibus fuerit inquirendum, ut facultatem habeat defendendi se ipsum: et non solum dicta, sed etiam nomina ipsa testium sunt ei (ut quid et a quo sit dictum appareat) publicanda, nec non exceptiones et replicationes legitimae admittendae: ne per suppressionem nominum, in famandi, per exceptionum vero exclusionem deponendi falsum, audacia praebeatur.

Landesherrn respektiren, denn sie haben alle insgesammt Bezug auf einander, und er entkräftet die seinigen selbst, wenn er die der andern entkräftet. Eine Verfügung von seiner Seite, die ohne gesetzliche Ordnung erlassen ist, benimmt sich selbst die Rechtmäßigkeit, auf welche der Gehorsam gegründet ist; wo wäre dann ein Recht der Kirchenglieder gesichert, wenn man da gehorchen müßte, wo der geistliche Vorsteher unter dem Schilde des ihm gebührenden Gehorsams, offenbare Rechte derselben beeinträchtigte. *)

---

*) Es ist wahr, die Päbste haben sich, seit Gregor VII. über alle Canones und über alles Recht, als mit einer unendlichen Vollkommenheit der Macht ausgerüstet, hinausgesetzt, und dieß sogar erklärt: Ihre Curialisten finden nicht Ausdrücke genug, diese Gewaltfülle auszudrücken. Der Cardinal Cajetan sagt (de autoritate Pap. c. i.) Ecclesia, Apota sacra nata (rom. Pontificis) participandi jure caret. Fageanus (apud Febr. Tom. I. p. 215—220.) sagt: Papa est major Apostolo, nec Pauli nec Petri si praeceptis adstringitur. Stantum est egus sententiae, si contratica ecclesiae vel concilio., etiam in materia dogmatum. Allein die Nationalkirchen haben einer so ausschweifenden Macht nie gehuldigt, und immer standhaft behauptet, daß die Päbste an die Canonen gebunden und den allgemeinen Concilien unterworfen seyen. Man kann dieß bei Bossuet, Gimener, Pehem, Sybel, und allen neuern Canonisten lesen. Man sehe besonders du Marsais Darstellung der Lehre der gallikanischen Kirche in Hinsicht auf die Forderungen der römischen Kirche. Stuttgart. 8. 1816. Ein Buch, welches diesen Gegenstand ganz erschöpft hat.

Wenn Pabst Alexander III. selbst einmal dem Erzbischof von Ravenna schrieb: patientes sustinebimus, si non feceris, quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum; nun wie viel mehr mag es der päbstliche Hof ertragen, wenn man seinem Befehle, der den canonischen Satzungen nicht gemäß ist, nicht ganz zu entsprechen weiß. Haben uns nicht die afrikanischen Bischöfe oben gezeigt, wie weit der Gehorsam gegen römische Befehle gehe und nicht gehe. Haben nicht ganze Staaten, Universitäten, a papa male informato ad melius informandum, oder gar vom Pabst an ein allgemeines Concilium appellirt? *)

*) Es haben zwar die Päbste, und besonders Pius II. (vorher Aeneas Sylvius genannt) diese Appellationen in sehr starken Ausdrücken verbothen; allein dieß ist eben die größte Beschwerde aller katholischen Nationen, daß der päbstliche Despotismus so weit geht, ihnen selbst den Weg der Appellation gegen päbstliche Beeinträchtigungen abzuschneiden. Hujusmodi appellationum, sagt Pehem (Praelect. in jus Eccles. univers. Part. I. pag. 215.) quas me haud invito revisiones dixeris, usus non infrequens in veteri jam deprehenditur Ecclesia. Recentiorum vero seculorum exempla si cupis, anno 1246 Ecclesia anglicana, tum maxime catholica et sedi romanae addictissima adversus Innocentii IV. conatus ad concilii lugdunensis tutelem se recepit. Anno 1303 Philippus Pulcher adhaerente ei clero gallico, contra Bonifacium VIII. ad futurum concilium provocavit. Idem fecit anno 1491 Universitas parisiensis

Gründet sich nicht gerade auf diese Betrachtungen auch das Recht des Klerikers vom Pabst, oder andern Kirchenvorstehern an den Landesherrn zu recurriren, und seinen Schutz anzuflehen, wenn er sich durch ihre Verordnung gekränkt fühlt?

---

contra Innocentii VIII. decetum et rursus anno 1517 contra Leonem X. Dietherus Archiepiscopus moguntinus anno 1461 hoc eodem remedio archidiöcesi suae ab excessiva taxa anatarum consulere volebat. Provocavit a Julio II. Respublica veneta: a decretis Clementis VII. Carolus V. imp. anno 1526 aliique, quos passim historiae ecclesiasticae scriptores recensent

Le chapitre de Paris défendoit sa liberté contre les exactions pécuniaires de la cour de Rome, et se fondant sur l'autorité invincible des décrets publiés à Constance, touchant la puissance souveraine et absolue des conciles oecuméniques. Avec combien plus de zèle, aurions-nous recours à ce moyen de défense, si l'on nous enlevoit des droits, dont nous faisons infiniment plus de cas que de tout l'or du monde! Bossuet défense de la déclaration du Clergé de France.

P. 11. L. 3 Ch. 15 p. 394. Hoc solet, schrieb der heilige Bernhard an Pabst Innocens VII. (ep. 180.) habere praecipum apostolicae sedes, ut non pigeat revocare quod a se forte deprehenderet fraude elicitum, non veritate promeritum. Resplena aequitatis, et laude enigna, ut de mentatio nemo lucretur, praetertim apud sanctam et summam sedem,

Wenn die Landesherren als solche die Beschützer der Kirche sind, so haben sie auch das Recht und die Pflicht, die Beobachtung der canonischen Satzungen zu betreiben, und diejenigen zu vertheidigen, welche durch Nichtbeobachtung derselben von Seite der Kirchenvorsteher an ihrer Ehre und ihren Rechten beeinträchtigt sind. Ich will hierüber einige wichtige Stellen sammeln.

1) Episcopus quidem Athanasius, ut vim sibi illatam effugeret, imperatorem adiit, rogans, ut legitima Episcoporum synodus cogeretur, aut ipse imperator de objectis criminibus sese purgantem audiret. Synodus Egypti apud Athanas, in Apolog. contra Arian. Num. 9.

2) Deus vobis regnum et omnium rerum imperium ad salutem orbis terrarum, et pacem sanctarum Ecclesiarum juste donavit. Unde prosternimus nos Majestatis vestra vestigiis, ut jubeatis arceri in justitiam, quae adversus nos a Reverendissimo Episcopo Nicaeno Anastasio est praesumta. Eunomius Episcop. Nicodem. in libello ad imperat. quod recisabatur in concil. Chalcedon. Act. XIII.

3) Intentio et propositum est Clementiae vestrae, universis quidem sibi subjeetis providere, et manum porrigere omnibus injuste oppressis, praecipue tamen fungentibus sacerdotio: in hoc divinitati placentes, a qua vobis imperare et dominari sub hoc sole donatum est. Ergo quoniam multa et dira sumus perpessi a Reve-

rendissimo Dioscoro Alexandriae Episcopo, adimus vestram pietatem, supplicantes justitiam promoveri. Eusebius Episcopus dorilaei in libel. ad imp. qui in eodem concil. act. I. legebatur.

4) Principes non solum, lege generaliter lata, canones adversus novitates vindicabant, sed etiam specialiter nimirum illatam in judiciis canonicis per canonum violationem decretis suis resarciebant, si quis ad eos quaerelam suam deferret, cui ex officio incumbebat, non solum quod canonum custodia illis commissa esset, sed etiam quod civium, et praecipue clericorum patrocinium et tranquillitatis publicae cura ad eos spectaret. Petrus de Marca L. IV. de Con. cap. 2. num. 3.

5) Ubi papa potestate abutitur, episcopi resistere possunt, et si hoc non sufficit, possunt implorare principes seculares, ut eorum auctoritate et potentia resistant vi et armis; non per viam jurîsdictionis in papam, sed jure defensionis, et comprehendant et puniant executores mandatorum sive ministros — neque injusta excommunicatio aut alia censura a papa inflicta quidquam valet, neque tenenda, neque timenda, quia sicut mandatum ejus, ita ipsa sententiae jam notoriae injusta ex parto causae et ipso facto nulla neque tenenda neque timenda est. Antonius Cordubensis Minorita Theologus Con-

cilii Tridentini L. IX. Quaest. 10. dist. 3 apud Goldast. Tom. III. p 336.

6) Contemtus clavium non semper invenitur apud illos, qui necdum obediunt promulgatis per papam vel suos: sed etiam non est judicandum, esse apud illos, (contemtum), qui per potestatem secularem adversus tales praetensas sententias tueri se procurant. Quoniam stat, aliquas sententias pastoris vel papae non esse tenendas, imo nee timendas, dum sunt injustae. Ut si excommunicare velit illos, qui suo regi et suis edictis rationabilibus obediunt. Notavit hoc Innocentius primus, et habetur fundamentaliter ex infallibili lege divina, et naturali, cujus deductionem hic omittimus. Joan. Gerson in tract. circa mater. Excommun. et irregularit. Consil. X. Tom. II. p. 423 et 25.

Wir ersehen aus diesen Stellen und aus den obigen Beispielen, daß man in der katholischen Kirche von jeher es als ein Recht der Untergebenen angesehen habe, gegen die unkanonische Behandlung von Seite höherer Kirchenbehörden sich an die weltlichen Regenten zu wenden, und gegen den unrechtmäßig geforderten Gehorsam ihren Schutz oder ihre Vermittlung anzuflehen.

Aber auch abgesehen von allem, was wir bisher erwiesen haben; so kann das Constanzsche Domkapitel, und der Herr von Wessenberg schon darum keines Ungehorsams gegen das päbstliche Breve vom

15ten März 1817 beschuldigt werden, weil dieses Breve das placetum principis weder erhalten hat, noch erhalten konnte, und eben darum auch für die Großherzoglich - Badischen Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes nicht verbindlich ist, möge dasselbe auch durch römische Emissäre noch so sehr verbreitet worden seyn.

Wo würde es mit der Ruhe, der Sicherheit und den Rechten der Staaten hinkommen, welchen Gefahren und Beeinträchtigungen wären nicht die Regenten und ihre Unterthanen ausgesetzt, welche Unruhen und Streite müßten nicht entstehen, wenn ein auswärtiger geistlicher Oberer ermächtigt wäre, ohne Rücksprache mit den Regenten und ohne ihre Genehmigung jede ihm beliebige Anordnung in ihren Landen zu treffen, geistliche Personen abzusetzen, oder anzustellen, wie es seinen Absichten gemäß ist. Wie erst dann, wenn ein Pabst wieder mit solcher Willkür, wie die frühern Päbste, Gregor VII., Innocenz III., verfahren wollte; oder wenn ein Pabst, wie Clemens XIII., sich durch Jesuiten, oder andere Günstlinge, zu Schritten verleiten ließe, die der Kirche und dem Staate gleich nachtheilig werden könnten. Wie ganz anders dachten die ältern Päbste! Leo IV. sagte dem Kaiser Ludwig ganz in einem andern Tone: Nos, si incompetenter aliquid egimus, et in subditis justae legis tramitem non conservavimus, vestro ac missorum vestrorum cuncta volumus emendari judicio, quoniam si nos, qui aliena debemus corrigere peccata, pejora cum-

mittimus; certe non veritatis discipuli, sed (quod dolentes dicimus) erimus prae ceteris erroris magistri. Daher ist in allen katholischen Staaten das landesherrliche Genehmigungsrecht, jus placeti regii in Rücksicht kirchlicher Verordnungen in voller Ausübung. Dieses Recht gründet sich, wie Rechberger sich ausdrückt, *) „auf das Verwahrungs- und „Aufsichtsrecht, und besteht darin, sich die kirchli„chen Verordnungen vor ihrer Kundmachung zur „Einsicht vorlegen zu lassen, und in so fern sie in zu„fälligen Dingen etwas Staatsschädliches enthalten, „die Kundmachung zu untersagen. Es erstreckt sich „nicht nur auf Disciplinar- sondern auch auf dog„matische Verordnungen in so weit, als dabei gele„genheitlich etwas beigemischt seyn kann, was „nicht dogmatisch ist; z. B. über die Art der Kund„machung oder Vollziehung, oder über die Straf„sanction. **)"

---

*) Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Linz 1815. 1 B. S. 126.

**) Dieses Genehmignngsrecht ist kein neu eingeführtes, oder aufgedrungenaes Recht, wie die Curialisten behaupten. Es lassen sich Beispiele davon aus den ältesten Zeiten nachweisen, und für uns Deutsche ist besonders der Fall des Bischofs Otto von Sonnenberg merkwürdig, bei welchem der Kaiser Friedrich III. auf eine ganz entscheidende Art sein jus placeti regii gegen ein Dekret des Pabstes Sixtus IV. ausgeübt hat. Man sehe die Schrift: Bischofs Otto von Sonnenberg, und Ludwig von Freyberg ꝛc. von Walcher. Karlsruhe. 8. 1818.

„Dieses Genehmigungsrecht haben auch die ih-
„rer Gottseligkeit bekannten Regenten Oestreichs
„von jeher ausgeübt, wie die Rescripte Ferdinand
„III. und Leopold I. im östreichischen Codex zeigen.
„Durch die neueren Verordnungen vom 12. Septbr.
„1767, 20. März 1781, und 17. März 1791 wurde
„dasselbe noch näher dahin bestimmt, daß alle päbstliche
„Rescripte im Original nebst einer vidimirten Ab-
„schrift der Landesstelle mit dem Ansuchen, das
„placetum regium darüber zu erwirken, überreicht,
„und von dieser mit der von dem Fiskalamte abzu-
„fordernden Aeußerung an die Hofstelle gutächtlich
„einbegleitet werden sollen; ferner, daß nicht nur
„neue päbstliche Bullen, Breve und Constitutionen,
„bevor sie angenommen, und kund gemacht werden,
„sondern auch alle vorhergegangenen päbstlichen An-
„ordnungen, sobald man davon Gebrauch machen
„will, die Landesfürstliche Genehmigung erhalten
„müssen, und daß selbst für die angenommenen Bul-
„len die verbindende Kraft nur so lang dauere, als
„nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas
„anders zur Beobachtung eingeführt wird. Hievon
„sind vermöge Verordnung vom 22. Juli 1782 nur
„die von der römischen Pönitentiarie unterzeichne-
„ten Lossprechungen ausgenommen, wenn sie das
„Gewissen allein betreffen, und Gefahr in der Zeit,
„oder Beschämung der Personen zu besorgen ist.
„Auch die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Hirten-
„briefe und Kreisschreiben, wenn sie selbst damit zu
„etwas verbinden, und wenn solche die ganze Diö-

„zeſe, oder einen Theil derſelben betreffen, der Ein„ſicht und Genehmigung der Länderſtellen vor ihrer „Kundmachung zu unterwerfen.“

Aehnliche Verordnungen liegen auch in Baiern vor und werden genau beobachtet. *)

Dieſes placetum principis iſt nicht nur in jure supremae inspectionis, ſondern auch in jure supremae advocatiae gegründet. Der Landesherr hat die Befugniß, die päbſtlichen Bullen, Breven, Mandaten und ſonſtigen römiſchen Verfügungen ſeiner vorläufigen Prüfung nicht nur darum zu unterwerfen, weil er Landesherr iſt, und in dieſer Eigenſchaft darüber zu wachen hat, daß mit und durch jene römiſchen Fertigungen nichts Staatsſchädliches ſich in ſein Land einſchleiche; ſondern auch, weil er der Beſchützer der in ſeinem Staate ſich befindlichen Kirchengeſellſchaften iſt, und daher ſorgen muß, daß von außen her (von Rom) nichts unternommen werde, was den Rechten der Kirche, oder einzelner Mitglieder derſelben nachtheilig iſt.

Hat nun ein römiſches Breve, wie das vom 15. März 1817, wegen ſeines uncanoniſchen Inhalts ſowohl, als ſeiner Form die Genehmigung des Staats nicht erhalten können, so hat es auch keine verbindende Kraft; denn es fehlt ihm die geſetzliche Kundmachung, die erſt dann erfolgen kann, wenn das Breve vom Landesherrn genehmigt iſt;

*) Kirchenrecht für Katholiken und Proteſtanten ꝛc. von Anton Michl ꝛc. München 1409. 8. §. 22. und 23.

eben darum kann auch der Herr von Wessenberg keines Ungehorsams gegen jenes Breve beschuldigt werden, da es ihn und die Constanzischen Capitularen durchaus nicht verbindet; ja er würde sich vielmehr eines Ungehorsams gegen den Landesherrn schuldig machen, wenn er sich nach der Verordnung eines Breve richtete, welches aus wichtigen Gründen die Genehmigung des Landesherrn nicht erhalten konnte.

In dieser Rücksicht und überhaupt nach demjenigen, was wir bisher erwiesen haben, hat auch der Herr von Wessenberg ganz richtig, ganz dem Kirchen- und Staatsrechte gemäß erklärt: *)

„Ich habe besondere Verpflichtungen gegen das „Domkapitel und die Geistlichkeit des Bisthums „Constanz; ich habe ihrer auch gegen meinen Landesherrn; ich habe ihrer endlich gegen Deutschland „im Allgemeinen. Sie müssen mir um so unverletzlicher seyn, als sie nicht anders denn im Einklang „mit denen gegen die Kirche und ihr Oberhaupt „seyn können."

Ueber diese Worte wird zwar in der dritten römischen Note **) folgendes Dilemme gemacht:

„Diese (Verpflichtungen) sind entweder mit denen, „welche Sie gegen die Kirche und ihr Oberhaupt „haben, im Einklang, und in diesem Falle stellen „sie Ihnen kein Hinderniß zur Erfüllung dessen

---

*) Denkschrift S. 61.

**) Denkschrift S. 65.

„entgegen, was Sie der Kirche und ihrem Ober„haupt schuldig sind; oder sie sind damit nicht im „Einklang, und in diesem Fall geben Sie in bloß „geistlichen und kirchlichen Gegenstän„den jenen Verpflichtungen vor diesen den Vorzug.“

Allein jeder, der das bisherige gelesen, wird die Schwäche dieses Arguments oder das darin steckende Sophisma von selbst fühlen. Pflichten, die der Herr von Wessenberg gegen das Domkapitel und gegen den Landesherrn hat, können allerdings nicht anders als im Einklange stehen mit den Pflichten gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, so lange dieses Oberhaupt nicht außer die Schranken seiner Gewalt tritt, und nicht Dinge gebietet, welche dasselbe nach Maßgabe der Canonen nicht gebieten kann.

Würde der Pabst bei den häufigen gegen Herrn von Wessenberg eingekommenen Denunciationen nach Vorschrift der Kirchensatzungen und unter Mitwirkung seines Landesherrn ein Gericht über ihn aufgestellt, und seine Sache durch unpartheiische Richter in Deutschland haben untersuchen lassen; so würde es allerdings die Pflicht des Herrn von Wessenberg gewesen seyn, bei diesem Gerichte zu erscheinen, und dem darauf erfolgten richterlichen Spruche sich zu unterwerfen. Hier wäre seine Pflicht gegen das Domkapitel und gegen den Landesherrn ganz im Einklange mit der Pflicht gegen die Kirche und ihr Oberhaupt gewesen. Er hätte sich des Ungehorsams schuldig gemacht, er hätte den Einklang

seiner Pflichten gestört, wenn er sich jenem Gerichte nicht unterworfen hätte.

Allein das römische Breve vom 15. März 1817 schritt über die Grenzen des römischen Primats; es verdammte den Herrn von Weſſenberg ungehört; es beeinträchtigte die Rechte der Domkapitularen, indem es ihre Wahl ohne vorläufige Untersuchung cassirte; es nahm alle diese Uebergriffe in den Staaten des Großherzogs von Baden vor, ohne mit demselben Rücksprache zu nehmen, oder seine Genehmigung einzuholen. Es hatte also durchaus die canonische Form nicht, welche allein es mit den Rechten des Staates, des Domkapitels und des Herrn von Weſſenberg in Einklang bringen und zu einer bindenden Verordnung machen konnte, und der Herr von Weſſenberg konnte daher dieser päbstlichen Verordnung vor jenen Verpflichtungen gegen den Staat, das Domkapitel ꝛc. den Vorzug nicht geben, da diese Verordnung, wenn sie auch geistliche Dinge betraf, den Karakter der canonischen Rechtlichkeit nicht hatte, und also keine Verpflichtung nach sich zog. Er hatte also alle Ursache, als Replik auf das obige Dilemma zu sagen:

„Nachdem ich nun meine persönlichen Gesinnun„gen ausgesprochen habe, welche mein großes Ver„langen, den heiligen Vater zu befriedigen, dar„thun sollen, muß ich nothwendig stille stehen auf „der Linie meiner Verpflichtungen gegen meinen „Landesherrn, gegen das Domkapitel und die „Geistlichkeit des Bisthums Constanz, und gegen

„Deutschland überhaupt. Diese Verpflichtungen „wollen zu gleicher Zeit, wie diejenigen gegen den „heiligen Stuhl, erfüllt werden.“ *)

Die weitern Klagpunkte gegen den Herrn von Wessenberg betrafen seine Lehre, seine Amtsführung und die vielen Denunciationen, die aus Deutschland gegen ihn nach Rom gekommen waren. Wir werden in der Folge sehen, daß die ersteren (die Lehre und die Amtsführung betreffend) bloß aus den irrigen Grundsätzen und stets widersprochenen Anmaßungen der römischen Curie geflossen sind. In allen diesen Anklagen spuckt der Geist ultramontanischer Anmaßung, nach welchem der Pabst alles, die Bischöfe nichts vermögen. Der H. von Wessenberg konnte hier, seiner Lage gemäß, nichts anders thun, als die Entscheidung dieser wichtigen Dinge dem deutschen Episcopate und dem Regenten überlassen, **) sich bloß mit Aufklärung der Thatsachen beschäftigen, und den heiligen Vater von seiner innigsten Anhänglichkeit an die katholische Kirche und an das Oberhaupt derselben versichern. Hätte er sich in eine genauere Entwickelung der canonischen Grundsätze, wie sie von den deutschen Canonisten vertheidigt werden, einlassen, hätte er diese den römischen Anmaßungen entgegenstellen, und daraus die Rechtmäßigkeit der Verordnungen des

*) Denkschrift S. 71.

**) Denkschrift S. 7.

Fürstprimas und seiner eigenen Handlungen reduciren wollen, so würde er Oel ins Feuer gegossen und bei der Curie, die nichts als ihre alten gregorianischen Dictate gelten läßt, seine Sache sogar (ohne allen Vortheil für die Rechte der deutschen Kirche) verschlimmert haben. Dieß ist der Gesichtspunkt, aus welchem man seine Vertheidigungsschrift beurtheilen muß.

Was insbesondere die in der Klagschrift enthaltenen Denunciationen betrifft, so sind die meisten derselben so beschaffen, daß es schon einen großen Grad von Leichtgläubigkeit verräth, wenn man sie nicht gleich beim ersten Lesen mit Indignation verwirft, und die Denuncianten nach Verdienst bestraft; was muß man daher erst denken, wenn diese Ausgeburten der crassesten Stupidität ohne alle genauere Untersuchung in eine officielle Schrift aufgenommen und gleichsam als Beweise gegen den Herrn von Wessenberg dargestellt werden?

Bei diesen Aspecten blieb dem Herrn von Wessenberg nichts übrig, als seine Rückreise ins Vaterland anzutreten; aber auch dieser Rückreise schickte er noch einen Akt voraus, welcher die Aufrichtigkeit seiner kindlichen Gesinnungen gegen den heiligen Vater, und seinen Wunsch, die Forderungen des römischen Hofes nach Möglichkeit zu befriedigen, außer allen Zweifel setzt. Er sagte nämlich: *)

---

*) Denkschrift S. 71.

„Wenn irgend ein Opfer von meiner Seite eine „Berichtigung der Angelegenheit zur Zufriedenheit „aller dabei Interessirten erleichtern kann; so werde „ich mir vor Gott und den Menschen eine Ehre „daraus machen, es der Kirche, meinem Vater- „lande und dem heiligen Vater darzubringen. Es „liegt mir unendlich am Herzen, Seine Heiligkeit „von der Reinheit und Rechtschaffenheit meines „Charakters zu überzeugen.“

Ob nun gleich alle diese Ausdrücke der reinsten und innigsten Anhänglichkeit an den heiligen Vater keine für ihn günstigen Eindrücke in Rom hervorbrachten, und die sinnlosesten Denunciationen über den furchtsamen und eingenommenen Charakter der römischen Curie den Sieg behielten; so fanden jene Ausdrücke doch desto mehr Beifall in deutschen Gemüthern, und selbst an dem Hofe des Großherzogs von Baden. Die Denkschrift drückt sich S. 7. hierüber folgendermaßen aus: „Wenn Seine königliche „Hoheit früher in einer allgemeinen Beschuldigung „durchaus kein Motiv finden konnten, den General- „vikar von Wessenberg seinem würdigen und er- „sprießlichen Wirkungskreise zu entziehen; so muß „die nun unläugbar gewordene Thatsache, daß die- „selbe nicht, wie man hätte unterstellen müssen, „persönliche Gebrechen und Fehler betreffen, sondern „daß man in der That von Anfang an in der Per- „son das Amt angegriffen, und die festen Grund- „sätze der ersteren nur habe beseitigen wollen, um „dem letztern das System der römischen Curie

„förmlich anzupassen — so muß diese Wahrnehmung „Höchstdieselbe durchaus in dem früheren Beschlusse „bestärken, den Generalvikar Freiherrn von Wessenberg in der Ausübung seines wichtigen geistlichen Amts fernerhin zu erhalten und auf alle „Weise zu schützen, und hiermit sogar den bestimmten Befehl zu verbinden, sich durch keinerlei Einmischung und Eingelenke, und durch nichts, was „sich nicht durch klares Recht der Kirchensatzungen „und festbegründeter Observanz über allen Zweifel „erhoben hat, in demselben stören und beschränken „zu lassen.“

„Die römische Curie hat von diesem einzelnen „Falle den Anlaß genommen, für das Verhältniß „des deutschen Episcopats, besonders in seiner Beziehung zu der päbstlichen Gewalt, ein System zu „entwickeln, das — so wie es aus den Anlagen „erkennbar — die allgemeine und ernstliche Aufmerksamkeit der deutschen Souveräne auf sich ziehen muß — ein System, das so tief in die Rechte „und Freiheiten der deutschen Kirche eingreift, daß „Se. Königliche Hoheit die bisherige Angelegenheit „des Bisthums Constanz nunmehr für eine allgemeine Kirchenangelegenheit deutscher Nation ansehen, jeden Ihrer Schritte hiernach zu bemessen „für heilige Pflicht erachten, und — von dieser „Ansicht geleitet — Sich gedrungen fühlen, den „ganzen biherigen Hergang der Sache unter Beifügung der wichtigsten Urkunden vorläufig zur

„Kenntniß Einer hohen Bundesversammlung zu „bringen.“

In dieser schönen, eines deutschen Regenten würdigen Erklärung ist es nun deutlich entwickelt, wie und in welcher Absicht die oben angeführte Denkschrift entstanden ist.

Der Inhalt derselben ist folgender:

Nach einer kurzen aber kräftigen Darstellung des römischen Verfahrens gegen Wessenberg, und der von Seite Badens dagegen genommenen Maßregeln, werden zuerst die diesen Gegenstand betreffenden päbstlichen Breven und badischen Schreiben, dann die Anklagen gegen Wessenberg in drei römischen Noten, und die darauf gegebenen Erklärungen Wessenbergs, endlich viele sehr merkwürdige, und über die ganze Sache Licht und Aufschluß gebende Beilagen zu diesen Noten und Erklärungen geliefert.

Alles zusammen macht ein geschlossenes Ganze aus, und wenn wir gleich die aus dem Quirinal erlassenen drei Noten und die darüber von Herrn von Wessenberg gegebenen Erklärungen hier besonders ins Auge fassen und prüfen; so werden wir doch, wie es zum Theil bisher schon geschehen ist, auch die übrigen Bestandtheile der Denkschrift zum Behuf unserer Prüfung überall benutzen.

Die erste Note, die mit der Unterschrift des Cardinals Consalvi am 2. Septbr. 1817 aus dem Quirinal erlassen wurde, *) führt alle oben ange-

*) Denkschrift S. 9.

führte Klagpunkte gegen den H. von Wessenberg weitläufig aus, und kann in dieser Hinsicht als das wichtigste Aktenstück betrachtet werden, indem man erst aus derselben erfährt, was dann Rom eigentlich dem Herrn von Wessenberg zur Last legen will.

Der römische Concipient hat sich aber in der Fassung der Noten, und in den dabei angewandten Beweismitteln mehrere diesen Noten keineswegs zur Empfehlung dienende, häßliche Fehler zu Schulden kommen lassen, die wir nicht umhin können, hier zu rügen, und dadurch den Beweis zu liefern, daß selbst der formelle Theil der Noten gar kein günstiges Vorurtheil für den materiellen Theil derselben erwarte.

Die Klagpunkte sind unter drei Rubriken gestellt, und betreffen erstens die Lehre, und zweitens die Amtsführung des Herrn von Wessenberg, dann folgen drittens die Denunciationen.*) Allein es kommen unter der Rubrik: Lehre, Klagen vor, die nicht die Lehre, sondern die Amtsführung betreffen, wie z. B. die Klage wegen dem Constanzischen Decrete über die Sponsalien, über die Haustaufe, über die gemischte Ehen u. s. w., die offenbar mit eben so viel Recht unter die Rubrik, Amtsführung, gehören, als die Klage wegen

---

*) Denkschrift S. 10, 21, 25.

den Dekreten über die Verminderung der Feiertage, über die Fastendispensen u. s. w.

Wollte man sagen, den ersteren Dekreten liege eine irrige Ansicht der Sache zum Grunde, und daher seyen sie unter die erste Rubrik gesetzt worden, so müßte man dasselbe auch von den Dekreten über die Feiertage und die Fastendispensen sagen; denn nach der Note *) sollen diese letztern den allgemeinen Gesetzen der Kirche, und der Apostolischen Tradition entgegen seyn. Sie würden also ebenfalls unter die Vorwürfe gegen die Lehre gehören.

Wir wollen von mehreren andern Unrichtigkeiten dieser Art, die einen Mangel an Beurtheilung verrathen, nichts sagen.

Ueberhaupt ist die Rubrik, Lehre, nur als ein Popanz für furchtsame Katholiken hingestellt, um den Herrn von Wessenberg ihren Augen als einen Mann zu schildern, der sich irriger Lehren verdächtig machte.

Es ist dieß ein ganz eigener Kunstgriff der römischen Curie, um nicht nur Privatmänner, sondern auch Bischöfe, Generalvikare, Domkapitel u. s. w. in die Ketzerliste bringen, und bei den ihnen untergeordneten Gläubigen der Ketzerei verdächtig machen zu können.

Der Bischof gibt zum Beispiele eine Verordnung heraus, wie die über die Sponsalien, welche den

*) Denkschrift S. 21.

Römern mißfällt. Nun sagt man in Rom nicht mehr: der Bischof war nicht befugt, diese Verordnung zu erlassen, sondern seine Verordnung widerspricht dem Kirchenrechte, und dem Tridentino, stellt also eine irrige oder gar eine ketzerische Lehre auf, u. s. w.

Das Domkapitel in Constanz protestirt gegen die Trennung der katholischen Schweizercantone von dem Bisthum Constanz. Diese Protestation wird nun nicht etwa als unbefugt verworfen, sondern sie soll propositiones, tum in obvio sensu, tum attentae sententiarum complexione respective falsas, perniciosas, autoritati romani pontificis laesivas, et ad minus erroneas enthalten. *)

Auf diese Art sind der Fürst Primas, der Generalvikar von Wessenberg, die Domherrn, sammt und sonders nicht blos zurückgewiesen, sondern vor der ganzen Diöcese als Irrlehrer gebrandmarkt. Man muß bekennen, die römische Curie ist in diesen letzten Tagen sehr erfinderisch, ihre schwachen Prätensionen durch neue Stützen aufrecht zu erhalten; wenn nur die Erfindungen selbst nicht eben so schwach wären, als das Gebäude, dem sie zur Unterstützung dienen sollen.

Noch wichtiger ist es, daß in diesen Noten eigentliche Verstümmelungen solcher Sätze

---

*) Denkschrift S. 21.

vorkommen, auf die die Klagen gegen den Herrn v. Wessenberg zum Theile gebaut sind.

Die Auszüge aus der Apologetischen Schilderung des Katholicismus in England von Dr. Geddes, sind großentheils abscheulich verstümmelt. *)

Geddes sagt nicht, die Lehre von der Transsubstantiation sey überhaupt ungereimt, sondern nur, wenn man sie in buchstäblichem Sinne nehme, was aber in der Note weggelassen ist. **)

Er sagt nicht: die Väter des Kirchenraths von Ephesus haben eine Gotteslästerung ausgesprochen, als sie entschieden, daß die heilige Jungfrau Maria die wahre Mutter Gottes sey, sondern es wäre eine Gotteslästerung, wenn man diese Entscheidung buchstäblich, und ohne die Erklärung der Theologen nähme, was ebenfalls weggelassen ist.

Geddes sagt nicht, daß die höchste Autorität des Pabstes an sich gefährlich, und dem trojanischen Pferde gleich sey ꝛc., sondern nur: „so lange diese Autorität nicht vermittelst der Kirchensatzungen eingeschränkt war, und von eben so stolzen, als herrschsüchtigen Päbsten in Anwendung gebracht wurde, mußte sie nothwendig gefährlich seyn; und da war

---

*) Denkschrift S. 19.

**) Man kann eine weitere, mit Bemerkungen begleitete Ausführung dieser Verstümmelungen lesen in dem dritten Heft des vierten Bandes der Jahrschrift, das so eben erschienen.

sie es auch wirklich. Aus ihr krochen, wie aus dem trojanischen Pferde, eine ungeheuere Menge Uebel hervor. Daß dieß alles buchstäblich wahr sey, haben selbst die Cardinäle und Prälaten eingestanden, die der Pabst Paul III. berief, und beauftragte, ihm die Mißbräuche namhaft zu machen, die in die Kirche eingeschlichen waren. Sanctitas tua probe noverat, principium horum malorum inde fuisse, quod nonnulli pontifices, tui praedecessores, prurientes auribus, ut inquit apostolus Paulus, coacervaverunt magistros, non, ut ab iis discerent, quid facere deberent, sed eorum studio et calliditate inveniretur ratio, qua liceret id, quod liberet. Inde effectum est, praeterquam quod principatum omnem sequitur adulatio, ut umbra corpus, difficilimusque semper fuit aditus veritatis ad aures principum, quod confestim prodirent doctores, qui docerent, pontificem esse dominum omnium beneficiorum: ac ideo, cum dominus jure vendat id, quod suum est, necessario sequi, in pontificem non posse cadere Simoniam, ita quod voluntas pontificis, qualicunque ea fuerit, sit regula, qua ejus operationcs et actiones dirigantur; ex quo procul dubio efficitur, ut quidquid libeat. Ex hoc fonte, tanquam ex equo trojano, *) irrupere in Ecclesiam

*) Dieser Ausdruck darf also dem Dr. Geddes nicht übel genommen werden, da selbst Cardinäle Ihn zur Bezeichnung des hohen Grades von Mißbräuchen in der römischen Curie nicht für übertrieben hielten.

Dei tot abusus. Concilium delectorum Cardinalium de emendanda. Ecclesia jussu Pauli III. *)

Ich könnte noch mehrere dergleichen Verstümmelungen der Geddes'schen Sätze anführen, wenn es hier nicht schon an diesen mehr als genügte. Nur noch dieß einzige will ich bemerken, daß, wenn schon diese Verstümmelungen sehr bedeutend sind, der Schluß, den man, zum Nachtheile des Herrn von Wessenberg, daraus ziehen will, der Logik eben so sehr, als der Humanität, die man selbst Feinden bezeigen sollte, entgegen ist, und also noch viel irriger, als die Verstümmelung selbst. Der Herr von Wessenberg war schon seit mehreren Jahren Redacteur einer Zeitschrift: Archiv für die Pastoralconferenzen in den Landbezirken des Bisthums Constanz. Es sind von diesem Journale schon mehr als ein Dutzend Bände erschienen, die eine schöne Sammlung von practischen Pastoralaufsätzen enthalten, in denen der ächte Geist des Katholicismus wohnt. Nur kommt in dem 8. Hefte 1810 eine Recension über Dr. Geddes apologetische Schilderung des Katholicismus in England vor, von welcher der Recensent behauptet, sie setze den reinen Katholicismus den irrigen Vorstellungen davon entgegen, welche unter den Reformirten in Großbritannien verbreitet worden sind, und die beharrliche

---

*) Histoire du Concile de Trente, écrite par Fra Paolo Sarpi, traduite par Pierre François Courayer. 4. Amsterdam MDCCLI. tom. 1. p. 150.

Ausschließung der katholischen Irländer von den bürgerlichen Rechten veranlaßt haben mögen. Andere hingegen, z. B. der geheime Rath Gärtler, wollen darin unrichtige Vor ellungen über die Unfehlbarkeit der Kirche, und über den römischen Primat wittern. Dem sey, wie ihm wolle, so viel ist unter allen Unpartheiischen ausgemacht, daß der Redacteur für das Urtheil eines Recensenten in seiner Zeitschrift nicht gutstehen müsse, und daß folglich, gesetzt auch, der obenangeführte Rezensent gebe wirklich irrigerweise vor, jene apologetische Schilderung ꝛc. enthalte den reinen Katholicismus, der Herr von Weßenberg, als Redacteur der Zeitschrift, wo jene Recension vorkommt, darum nicht angesehen werden könne, als stimme er mit der Behauptung des Recensenten überein.

Jeder Sachverständige weiß die ganz eigenen Verhältnisse, die mit der Redaction eines Journals verbunden sind. Da der Redacteur mit Männern in der Ferne und in der Nähe verbunden ist, die ihm entweder Aufsätze oder Recensionen liefern; wie leicht ist es möglich, daß ihn unter einer Menge trefflicher Beiträge auch ein schlechter, oder gar ahndungswürdiger zukomme. Ueber Aufsätze kann er urtheilen, da er sie liest; aber bei Recensionen muß er sich auf die Kenntnisse und die Rechtschaffenheit des Einsenders verlassen, da er die Bücher selbst, die recensirt werden, sich unmöglich alle anschaffen und lesen kann. Wenn man von dem Urtheile eines Recensenten in einem Journale auf die gleich-

gestimmte Denkart des Redacteurs dieses Journals schließen wollte, so müßte man beinahe jedem Redacteur contradictorische Grundsätze beilegen, da die Recensenten eines und eben desselben Journals ganz entgegengesetzte Gesinnungen äußern; und, um auf unsern Fall zu kommen, wenn man dem Herrn von Wessenberg das Urtheil des Recensenten der apologetischen Schilderungen u. s. w., als sein eigenes unterlegen, und ihn also irriger Grundsätze beschuldigen wollte, so müßte man auch, zu seinem Vortheile, die Gesinnungen aller übrigen ächt katholischen Abhandlungen und Recensionen zu Gutem kommen lassen, die in den 12 oder noch mehreren Bänden des Archivs enthalten sind. Ja, wenn man die Augen vor der hell daliegenden Wahrheit nicht geflissentlich schließen will; so muß man sagen, es sey unendlichmal wahrscheinlicher, daß der Herr von Wessenberg die Gesinnungen der ächt katholischen Aufsätze, die die 12 Bände anfüllen, theile, als die Gesinnungen einer einzeln dastehenden verdächtigen Recension, die, wenn sie auch etwas Irriges enthält, in sein Journal, ohne die mindeste Schuld oder Theilnahme des Redacteurs eingeschlichen seyn konnte. Es war daher das Generalvikariat in Bruchsal selbst weit von dem Gedanken entfernt, daß die Gesinnung oder das Urtheil des Recensenten auch die Gesinnung oder das Urtheil des Redacteurs oder gar des Ordinariats sey, unter dessen Censur und Genehmigung das Constanzische Archiv erscheint. Nur dem alten,

trübsinnigen und hypochondrischen geheimen Rath Gärtler war es vorbehalten, dem gesunden Menschenverstande zu Trotze, zu behaupten: der Herr von Wessenberg, als Redacteur, trage nicht nur die Schuld der verdächtigen Recension, sondern noch weiter, er gebe durch die Aufnahme dieser Recension in das Archiv zu erkennen, er denke ganz wie Dr. Geddes, er habe den katholischen, ja den christlichen Glauben verlassen, und dergleichen Unsinn mehr. Dieser Herr Gärtler ist aber durch zwei Schriften: Aufklärung über die aus dem Dunkel hervorgetretene Denuntiationsschrift des Herrn geheimen Raths Gärtler rc., die wir oben schon angeführt haben, und: die römische Curie und die Jesuiten vom geheimen Rath Gärtler rc. Carlsruhe 1818, nach Gebühr abgefertigt worden.

Nun kommt aber auch die römische Curie daher (Denkschrift: S. 19.) und behauptet frisch weg, der Herr von Wessenberg habe des Dr. Geddes apologetische Schilderung des Katholicismus gut geheißen und gelobt. Soll diese Behauptung eine Thatsache, die dem Herrn von Wessenberg aufgebürdet wird, aussprechen, so enthält die Behauptung eine offenbare Lüge; denn nirgend hat Herr von Wessenberg jene apologetische Schilderung rc. gutgeheißen, oder gelobt, und es ergibt sich daraus ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, daß man in Rom selbst nicht wußte, was es mit dieser Sache für eine Bewandniß hat rc., und nur auf

unvollständige Berichte hin die Beschuldigung niederschrieb. Soll aber jene Behauptung nur einen Schluß ausdeuten, (was wir, zur Ehre der römischen Curie, jetzt annehmen wollen) nämlich diesen Schluß: Herr von Wessenberg hat als Redacteur eine Recension aufgenommen, welche jene apologetische Schilderung als ächt katholisch lobt, da sie es doch nicht ist; also hat er auch selbst jene apologetische Schilderung gelobt und gut geheißen, ja alles, was darin enthalten ist, angenommen, und zu dem seinigen gemacht; so steht diesem schwachsinnigen Schluße alles das entgegen, was wir gerade vorher zur Rechtfertigung des Herrn von Wessenberg über ihn als Redacteur und über die Redaction überhaupt weitläufig angemerkt haben. Wir wollen daher nur noch die Bemerkung hinzu fügen, daß das Generalvikariat in Bruchsal, zur Ehre der Deutschen sey es gesagt, richtiger, und dem gesunden Menschenverstande gemäßer, als der römische Concipient geschlossen habe. Und solche Schlüsse, die ohne allen Grund die Ehre eines der angesehensten Männer befleckt, scheuet man sich nicht, in einer aus dem Quirinal erlassenen Note aufzunehmen!!

In der zweiten Note *) kommt eine eben so auffallende Verstümmelung, wie die vorhin angezeigten, vor. Es werden aus einem Schreiben des Fürsten Primas an den Pabst folgende Worte als ein Zeugniß gegen den Herrn von Wessenberg angeführt:

---

*) Denkschrift S. 57.

Canonicus Wessenberg cum intrepido constantique zelo odium et scandalum excitavit. Man sieht es diesen Worten schon an sich an, daß etwas ausgelassen seyn muß; denn wie könnte der Fürst Primas ohne genauere Bestimmung, Wasser mit Feuer, Skandal mit standhaftem und unerschrockenem Eifer des Herrn von Wessenberg verbinden? Die in der Denkschrift S. 57. unter diesem Klagstücke stehende Anmerkung gibt uns aber hierüber vollen Aufschluß, und zeigt, daß der Fürst Primas nicht ein Zeugniß gegen — sondern für den Herrn von Wessenberg geben wollte, und zwar ein Zeugniß, welches man in Rom, ehe man ihn verdammte, sehr hätte beherzigen sollen. Die Anmerkung lautet, wie folgt: „Diese Stelle in dem Schreiben des Fürsten „Primas an Seine Heiligkeit ist wesentlich verstümmelt, wodurch sie ihren ächten Sinn verliert.“ In dem Concept dieses Schreibens, wie es unter dessen nachgelassenen Papieren vorgefunden worden ist, lautet die Stelle ausdrücklich so: „Canonicus „de Wessenberg perfectioris musicae sacrae pro„motor, novarum precum formulas sublimiores „introducens, idque cum intrepido, constantique „zelo, odium et scandalum pussillorum exci„tavit: interim negari non potest, eum in prac„tico pastorali studio theologico, proprio exemplo, „indefesso labore, lumina, zelum, pietatem in „magno pastorum numero excitasse; vir, ingenio, „pietate, integritate vitae omnibus commendabi„lis. Fruitur dictus canonicus optima fama, inter

„omnes erudita et nobiles in germania. Hinc „humillime supplico sanctitatem vestram, ut eum „inauditum non condemnare velit. Ambulant „pari passu honor et vita! — Audiatur et altera „pars.“ — Der Herr Fürst Primas gedachte hier „bloß des Widerstandes, den hier und da das auf „Angewöhnung gestützte Vorurtheil der Einführung „der deutschen Gesänge und anderer zweckmäßigen „Andachtsübungen an die Stelle des mechanischen „Rosenkranzbetens unter der Messe, bei der Vesper „und bei den Betstunden entgegen gesetzt hat. „Ein solcher Widerstand hat sich aber in allen „Bisthümern *) bei ähnlichen Unternehmun„gen geäußert. Sollte deßwegen die Sache unter„bleiben? Jedermann weiß, mit welcher Scho„nung man dießfalls im Bisthum Constanz zu „Werke gegangen ist. Die Pastoral-Conferenzen „haben vorzüglich dazu gedient, die Einführung „der angeordneten Verbesserungen auf eine Art „zu bewerkstelligen, die durch ihre Gleichförmig-

---

*) Wie hat der Pöbel nicht geschimpft, als der Bischof von Augsburg im Jahre 1786 die Controverspredigten, und im Jahre 1787 die feierliche Wallfahrt auf den Berg Andrehs einstellte? Freib. Beiträge. 4tes Heft. S. 105 ff. Man hat aber nicht gehört, daß man dieses scandalum pusillorum, dieses genommene, nicht gegebene Aergerniß dummer Bigoten in Rom gegen den Bischof von Augsburg geltend gemacht hat. Aber so geht es: Haß und Gunst erzeugen Urtheile, wie man sie braucht.

„keit und Zweckmäßigkeit mit Rücksicht auf Zeit-
„und Ortsumstände ganz geeignet war, der An-
„stände zu beseitigen. — Die angeführte Stelle in
„dem Schreiben des Fürsten Primas hatte im Sinn
„ihres Verfassers offenbar die Absicht, zu zeigen,
„daß Herr von Wessenberg nur von schwachen
„und einfältigen Leuten (pusillis animo,
„spiritu, et moribus) getadelt worden sey, und
„zwar aus Gründen, die ihm vor allen vernünftig
„denkenden Katholiken zur Ehre gereichen."

Ich will hier nur auf die große Humanität! der römischen Curie aufmerksam machen.

Die wiederholten schönen Zeugnisse der Constanzischen Domkapitularen, von denen oben die Rede war, die wiederholten und gerade hier besonders kräftig ausgedrückten Zeugnisse des Fürsten Primas zum Vortheile des Herrn von Wessenberg werden in Rom durchaus nicht geachtet; hingegen wird eine verstümmelte Stelle benützt, um ihn herab zu setzen. Denuntiationen gegen ihn werden begierig angenommen. Lobsprüche für ihn von Männern, die sich nennen, die stets um ihn lebten, und ihn genau kennen, haben in Rom keinen Werth, und machen keinen Eindruck. Kurz! man will Fehler finden, wo sie nicht sind, aber man will das Gute, das vor den Augen liegt, nicht sehen, nicht anerkennen. So sehr auch der Fürst Primas in der angeführten Stelle die Gerechtigkeit des heil. Vaters anruft: Ambulant pari passu honor et vitae! Audiatur et altera pars!! Rom weiß nichts, und will nichts

von dieser Art Gerechtigkeit hören. Es ist wahr, was selbst Cardinäle dem Pabst Paul V. sagten: Ita quod Voluntas Pontificis, qualiscunque ea sit, sit regula, qua ejus operationes et actiones dirigantur. Ex quo efficitur, ut quidquid libeat, etiam liceat.

3) Am auffallendsten muß jeden unpartheiischen Beurtheiler der Note die Schlußbemerkung erscheinen, die der Concipient auf die vielen aus Deutschland eingegangenen *) Denuntiationen folgen läßt.

„Das Daseyn der dargestellten Thathandlungen „und der sehr ungünstigen Berichte vorausge„setzt, welche der heilige Vater in Betreff Ihrer „aus Deutschland zu erhalten nie aufgehört hat, „und auch jetzt nicht aufhört; so haben Euer ꝛc. zu „viele Einsicht, um sich nicht zu überzeugen, daß „das gegen Sie vom heiligen Vater beobachtete „Benehmen nicht anders seyn konnte, noch könnte."

Es ist allerdings richtig, wenn das Daseyn, oder die Wahrheit der ungünstigen Berichte und die Wirklichkeit und die Unzulässigkeit der dargestellten Thathandlungen vorausgesetzt wird; so konnte der heilige Vater über den Herrn von Wessenberg nicht anders urtheilen, sich gegen ihn nicht anders benehmen, als er es wirklich gethan hat; allein die Hauptfrage ist: Kann jemand sein Benehmen auf Voraussetzungen gründen? Müssen die un-

*) Denkschrift S. 27.

günstigen Berichte und Thatsachen nicht vorher untersucht, derjenige nicht vorher gehört werden, gegen den sie gerichtet sind, ehe man ihn verdammt? *) Dieß ist etwas, was der römische Hof nie wird von sich ablehnen können, daß er verdammt hat, ohne zu hören; daß ein Urtheil ohne Untersuchung gefällt worden: daß man nach Voraussetzungen und nicht nach dem gerichtlichen Erfund der Sache geurtheilt hat.

Es kommen unter den Denuntiationen Dinge vor, die schon an sich höchst unwahrscheinlich, ja zum Theile, wie wir sehen werden, unmöglich sind, und von der größten Stupidität des Denuntianten zeugen; **) ich mag sie lesen, so oft ich will,

---

*) Non solum vitae reus est, qui fulsum de alio profert, sed et is, qui cito amam criminibus probet. S Isidorus de summo bono l III. Neque vero illa justa est excusatio referentibus aliis, injuriam facere non possum. Nemo invita auditori libentes refert Sagitta in sapidem nunquam figitur interdum resiliens precutit dirigentum S Hiron Ep (Lib. II ep 12.) Dieß hätten die deutschen Angeber sowohl, als die italienischen Curialisten wohl bedenken sollen.

**) Um dem Leser nur einen Vorschmack dieser ungeheuren Absurdidäten zu geben, (denn die genauere Prüfung derselben wird erst im zweiten Hefte folgen) wollen wir nur den Gegenstand der neunten Denuntiation betrachten.

Der Hr. v. Wessenberg wird da bezüchtigt, daß er mit noch fünf andern schlechten, wohlbekannten Geistlichen das abscheuliche Vorhaben gebildet, und angekündigt habe: jede

so fallen mir dabei immer die Klagen der Hohenpriester und Pharisäer gegen Christum ein, und ich

---

Idee von der Gottheit Christi in zwey Jahren aus Deutschland zu verbannen.

Um Gottes willen, ihr Römer! sehet ihr denn nicht ersten Anblicks ein, daß die Ausführung eines solchen Planes, wenn er auch in dem Gehirn eines Tollsinnigen ausgebrütet worden wäre, durchaus unmöglich ist. Greift ihr's nicht mit Händen, daß man eure Leichtgläubigkeit eine abentheuerliche Lüge aufgebunden hat? Wie könnten 5 oder 6 Männer, wenn sie auch eben so gewandt, thätig und arglistig als boshaft wären, den fantastischen Gedanken hegen, in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren, einen in allen katholischen Gemüthern so tief eingesenkten, so heiligen und ehrwürdigen Glauben, wie der Glaube an die Gottheit Christi, und zwar des Widerstandes ungeachtet, den sie unfehlbar von der gesammten höhern und niedern Geistlichkeit zu erfahren haben würden, aus Deutschland verbannen zu wollen. Und wie kann man, ohne seinen Verstand und sein besseres Gefühl zu verläugnen, annehmen, daß ein Mann, wie Wessenberg, der seine redliche Anhänglichkeit an den kathol. Glauben, durch so viele im ächten Geiste der kathol. Kirche verfaßten Schriften, durch so viele trefflichen, zur Verherrlichung des kathol. Cultus abzweckenden Verordnungen, durch einen so unermüdeten, so thatenreichen Eifer für die Aufnahme der kathol. Religion an den Tag legte, sich zu einem so verruchten Plane hingegeben habe, und gleichsam das Haupt der Verschwörung sey.

Als dieser würdige Mann das erstemal diese abscheuliche Verläumdung in der römischen Note las, mußte es ihm nicht eben so zu Muthe seyn, mußte er nicht eben so, im Innersten bewegt, zum Himmel hinauf geblickt haben, wie die

weiß nicht, ob ein Mensch den Pilatus, da er Christum zum Kreuzestode verdammte, für gerechtfertigt

---

Königin von Frankreich, als man ihr Unzucht mit ihrem eigenen Kinde vorwarf, und sie sich zu den Gallerien wendete, die Mütter zum Zeugniß auffordernd, ob eine Mutter einer solchen Gräuelthat fähig sey? Ja! mußte der kluge und geistvolle Consalvi nicht selbst erröthen, als er eine eben so hirnlose, als grauenvolle Beschuldigung auf einem Blatte las, das er unterzeichnen sollte.

Und in Rom wird eine so ungeheuere, höllische Verläumdung, die der alten von den Jesuiten ehemals erdachten und in Umlauf gesetzten Fabel von Bourgfontaine, wie ein Ey dem andern gleich sieht, mit einer Art von Zuversicht, als eine begründete Klage gegen den Herrn von Wessenberg dargestellt; indem man uns versichert: Diese Denuntiation rühre von sehr angesehenen Personen her, die sich bereit erklären, wenn es nöthig wäre, ihre Behauptungen mit vielen authentischen Zeugnissen zu beweisen.

Wir fordern hier die römische Curie im Namen aller ehrliebenden Katholiken auf, diese deutschen Ungeheuer bekannt zu machen, ihnen ihre sogenannten authentischen Zeugnisse abzufordern, und den Beklagten zu ihrer Vertheidigung zu übergeben.

Die römische Curie, wenn sie sich nicht als Theilnehmerin an unerwiesenen, ja unerweislichen Lüg.n darstellen will, ist diesen Akt der Publicität, ihrer eigenen Ehre, der Wahrheit und der Gerechtigkeit schuldig. Es ist Zeit, daß diese abscheuliche Rotte von Denuntianten einmal entlarvt, und nach Gebühr bestraft werde. Es werden alsdann nicht mehr so viele Angebungen und sehr schwere Anschuldigungen gegen den Herrn von Wessenberg, wie die Note sich ausdrückt, nach Rom regnen, und Rom wird mit dem Herrn von Wessenberg bald ausgesöhnt seyn.

halten könnte, wenn er gesagt hätte: er habe, das Daseyn der Thathandlungen und ungünstigen Berichte gegen Christum vorausgesetzt, nicht anders handeln können.

Ich bin weit entfernt, hier unangenehme Vergleichungen zu machen; ich will nur die Ungeschicklichkeit des Concipienten rügen, welcher hier eine Beweisart — nämlich durch bloße Voraussetzung dessen, was untersucht werden sollte, — gebraucht, die unter aufgeklärten, und auch nur unter richtigdenkenden Menschen nie erhört worden ist.

4) Wir müssen hier noch weiter bemerken, daß der Concipient der Note sich öfters sogar mit bloßen Vermuthungen behilft, was für eine Klagschrift dieser Art kein günstiges Urtheil erwecken kann.

So wird z. B. selbst, nachdem das Domkapitel feyerlich und vor Gott betheuert, und der Herr v. Wessenberg das Nämliche versichert und bestätigt hat, daß ihnen das päbstl. Breve vom 2. Nov. nicht bekannt gemacht worden sey (Bad. Denkschrift, S. 28 und 75.) dennoch auch noch in der zweiten Note ohne allen Grund die Notorität dieses Breve, und die Unwahrscheinlichkeit, daß es dem Herrn von Wessenberg nicht bekannt geworden sey, behauptet. Indessen ist dieses Breve, wie wir schon früher bemerkt haben, worin dem Fürst Primas aufgetragen wurde, den Herrn von Wessenberg vom Generalvikariate zu entfernen, erst später unter den zurückgelassenen Papieren des Fürst Primas, (als

ein bis dahin verborgener Schatz) vorgefunden worden.

Eben so wird in der ersten Note ohne weiters behauptet, die Aechtheit des päbstlichen Breve an den Churfürsten von Cöln vom Jahre 1790, in welchem der Professor Dereser mit mehreren andern Professoren der hohen Schule zu Bonn, irriger Lehren wegen, verdammt wurde, habe vom Herrn von Wessenberg nicht bezweifelt werden können, weil es von der Nuntiatur in Cöln kund gemacht, und in ganz Deutschland als ächt anerkannt worden war. Diese Anerkennung in ganz Deutschland ist eine blos aus der Luft gegriffene Vermuthung; denn wie hätte eine solche Anerkennung ohne nähere Untersuchung, oder ohne Einsicht des Originals geschehen können. Das Breve war blos an den Churfürsten von Cöln gerichtet, und auch nur ihm übergeben; betraf blos die Sache eines oder einiger Professoren in Bonn, die das übrige Deutschland nicht, oder höchstens nur einige Freunde der Professoren und der theologischen Litteratur interessirte; der Herr von Wessenberg war damals noch ein Jüngling, und kaum in den akademischen Studien begriffen; wie sollte es zu seiner Notiz, und zwar, als von ganz Deutschland für ächt anerkannt, gekommen seyn?

Indessen, ob der Herr von Wessenberg gleich versichert, und nach den obigen Bemerkungen mit Recht versichern konnte, daß er von dem besagten Breve keine Kenntniß gehabt, und daß er erst dann

davon gehört habe, als man sich in einer von Luzern herrührenden Klage wider die Lehre des Professors Dereser auf dieses Breve bezog; so wird doch in der 2ten Note aufs Neue die allgemeine Notorität dieses Breve, und daß es in aller Händen war, ohne allen Beweis angenommen *).

Es hängt aber diese leere Vermuthung, diese ganz grundlose Angabe, mit der bekannten Anmaßung der römischen Curie zusammen: daß eine päbstliche Bulle, oder ein Breve, welches in Rom öffentlich in campo florae angeschlagen worden, als allgemein für die katholische Welt promulgirt, und verbindend betrachtet werden müsse; besonders, wenn hie und da auch eine Zeitung davon Meldung machte, oder Römischgesinnte sie in ihren Umgebungen zu verbreiten suchten. In dem bekannten Streit mit der Republik

---

*) Im X. u. XIV. Hefte der Freiburger Beiträge 1790 wird zuerst ein Schreiben des Domkapitels in Cöln an den Churfürsten von Cöln, vom 20. Jänner desselben Jahrs angeführt, in welchem das Domkapitel sich gegen die Lehren einiger Professoren in Bonn beschwert. Die Sache wurde untersucht, die Professoren, und insbesondere der Professor Dereser, vertheidigten sich männlich gegen die schwachen Anklagen des Domkapitels. Aber von einem päbstlichen Breve kömmt nichts vor, zum Beweise, daß es nie eine besondere Aufmerksamkeit erregt hat. Sonst würde es gewiß mit dieser Verketzerungsgeschichte in die Freiburger Beiträge wenigstens complenda acta, eingeschickt worden seyn.

Venedig, erklärte der Pabst Paul V. daß sein Monitorium an die Republik, in Rom an drei Orten angeschlagen, den Doge und Senat eben so verbinde, als wäre es jedem aus ihnen insbesondere kund gemacht worden. Diese gegen alle Rechtsprincipien streitende Maxime ist nirgends als in dem Sitze der katholischen Kirche, in dem heiligen Rom zu Hause. Daher kömmt es, daß, wenn ein Breve an einen Erz- oder Bischof erlassen, und noch mehr, wenn es gar von einem Nuntius übergeben wurde, man ohne weiters und ohne alle Untersuchung die Notorität und die Verbindlichkeit desselben für alle Katholiken annimmt. Indessen kömmt ein solches Breve oft gar nicht aus dem Pulte des Bischofs, an den es gerichtet war, wie das Breve vom 2. Nov. 1814, oder wenn es auch in einem gewissen Kreis, den es zunächst betrifft, bei seinem ersten Erscheinen bekannt wird, wie etwa das Breve vom 24. März 1790, so wird es selten in andern Gegenden genauer bekannt, und verliert sich mit den Taggeschichten, in dem Winkel eines Journals, wo es für wenige Leser aufbewahrt wird. Das ist die gerühmte Notorität dieser Breven; daher, um diesen Schleichpromulgationen, die die Gewissen verwirren und beunruhigen, zu begegnen, ist in Oesterreich verordnet, daß alle päbstlichen Rescripte im Original nebst einer vidimirten Abschrift der Landesstelle mit dem Ansuchen, das placetum regium zu erwirken, überreicht, und von dieser mit der vom Fiskalamte abzufordernden Aeusserung an die Hofstelle gutächtlich

einbegleitet werden sollen. *) Ohnehin ist es unter den neuern Canonisten ausgemacht, daß päbstliche Bullen, Breven u. s. w. die Diöcesanen nicht verbinden, wenn sie nicht vom eigenen Bischofe untersucht, für die Diöcese zweckmäßig erfunden, und bekannt gemacht worden sind. Wie die legale Promulgation der kirchlichen und Civilverordnungen zu geschehen habe, lernen wir aus der Novelle VI. cap. 8. in Epil. § 1. Sanctissimi patriarchae uniuscujusque dioecesis hac proponant in Ecclesiis sub se constitutis, et manifesta faciant Deo amabilibus Metropolitis, quae a nobis constituta sunt. Illi quoque rursus etiam proponant ipsi ea in metropolitana sanctissima Ecclesia, et constitutis sub se episcopis haec manifesta faciant. Illorum vero singuli in propria Ecclesia haec proponant etc. Sind die päbstlichen Bullen, nicht von dem Staate genehmigt, von dem Bischof geprüft und acceptirt, und sofort den Gläubigen Diöcesanen öffentlich bekannt gemacht; so haben sie auch keine verbindende Kraft.

Einen weitern Beweis, wie sehr sich die römische Note auf bloße Vermuthungen stütze, liefert die

---

*) Aehnliches besteht längst in Frankreich. S. Python liberté de l'eglise galican Art 44. 77. Van Espen Jus. Eccl. T. II. L. 24. c. 6. Fleury Institut. jur. eccles. T. III. c. 24. Bassuet defense de la déclaration du Clergé de France R. III, L. XI. ch.

Klage gegen das Constanzische Decret, die Sponsalien betreffend. Es wird behauptet, das erwähnte Dekret sey so geschrieben, daß es könne glauben machen, (wie der Geist und Buchstabe des Dekrets es selbst bewiesen) daß die Familiensöhne unfähig sind, ohne den Consens der betreffenden Eltern oder Vormünder eine Ehe zu schließen *).

Wie kann man sich nun in einer von einem päbstlichen Staatssekretär unterzeichneten Note, und in einer so wichtigen Klage auf ein bloßes Glauben machen gründen? Zeigt dieß nicht deutlich an, daß man wohl gerne etwas sagen möchte, aber nicht kann, und daher jedes Moosrohr ergreift, um sich daran zu halten.

Es ist in dem Constanzischen Sponsalien-Dekrete **) erstens nicht von der Ehe der Familiensöhne, sondern nur von ihren Eheversprechen die Rede. Es wird zweitens nur gefordert, daß die Kinder, sie mögen noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen oder nicht, wenn sie ein Eheversprechen eingehen wollen, ihre Eltern deßhalb vorher zu begrüßen. Es wird aber drittens ausdrücklich gesagt: In dem Fall, daß die Eltern oder die Vormünder ihre Einwilligung verweigern, der Sohn, oder die Tochter aber sich durch diese Verweigerung gekränkt glaubt, ist

---

*) Denkschrift S. 51.

**) Denkschrift S. 70. ff.

ihnen gestattet, sich durch den Ortspfarrer an das bischöfliche Commissariat zu wenden, und die Untersuchung der Sache zu verlangen. Findet das bischöfliche Commissariat nach geschehener Einvernehmung der Eltern, oder Vormünder, daß ihre Weigerung Eigennutz, Habsucht, Vorurtheile, blinder Eigensinn, oder andere unlautere Triebfedern und tüchtige Bewegursachen zum Grunde liegen; so wird dasselbe die Eltern oder Vormünder zur Ertheilung der verweigerten Einwilligung auffordern, und durch ernstliche Vorstellungen sie zu erreichen suchen. Bei dennoch fortgesetzter Weigerung wird das bischöfliche Commissariat die Sache dem kleinen Rath vortragen, welcher darüber, als eine bürgerliche Sache, rechtlich entscheiden wird.

Wo ist hier, man mag den Geist oder den Buchstaben des Dekrets betrachten, der mindeste Grund, welcher auch nur von ferne verklärt, glauben machen könnte, daß die Familiensöhne für unfähig sind, ohne den Consens der Eltern oder Vormünder eine Ehe zu schließen. Ist es nicht augenfällig, daß man, nach dem gemeinen Sprüchworte, Gründe vom Zaune abbricht, um klagen zu können, und daß es bei den Römern mehr daran abgesehen ist, viel Worte zu machen, als viel und gründlich zu beweisen.

5) Doch die römische Note kämpft nicht nur mit den Waffen leerer Vermuthungen, sondern auch mit Sophismen, wie wir zum Theil schon gezeigt und jetzt noch weiter zeigen werden.

Der Herr von Wessenberg, ehe er noch in die Beantwortung der speziellen Klagen gegen ihn einging, bemerkte vorläufig, *) daß Seine Eminenz der Herr Fürst Primas, als er Ihm das Generalvikariat übertrug, sich die Entscheidung in verschiedenen Gegenständen vorbehalten habe, und daß sich darunter folgende befanden: 1) alle Verordnungen und Hirtenbriefe, die im Namen des Bischofs erlassen würden, wie auch die allgemeinen Instructionen für die bischöflichen Commissarien; 2) alle Bittgesuche der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts um Säkularisation oder andere Dispensen; 3) jede Verabredung oder Uebereinkunft mit einer Staatsregierung; 4) die Correspondenzen mit dem römischen Hof und der Nuntiatur zu Luzern. In allen diesen Materien hat weder der Generalvikar, noch die bischöfliche Regierung etwas ausmachen können, sondern sie haben immer ihre Berichte und die betreffenden Aktenstücke an den Bischof gesendet, dessen Entscheidungen sodann entweder von ihm selbst, oder nach seiner Weisung in seinem Namen ausgefertigt wurden rc.

Es ist offenbar, daß durch diese einzige Bemerkung schon die meisten und die wichtigsten gegen den Herrn von Wessenberg erhobenen Klagen wegfallen, indem, wenn auch die von Constanz nus erlassenen Hirtenbriefe, Dekrete, Verordnungen und Correspondenzen mit der Nuntiatur in Luzern, dem römischen Hofe mißfällig sind, und als der Lehre und den Gesetzen der Kirche widersprechend angesehen wer-

*) Denkschrift S. 33.

den, die Verantwortlichkeit nicht auf den Herrn von Wessenberg, sondern auf den Fürst Primas fällt.

Sie waren das Werk des Fürst Primas; sie floßen aus seiner Ueberzeugung und aus seinen Begriffen über die den Bischöfen, nach der Schrift und den Canonen, zustehende Gewalt, ihre Diözesen zu regieren. Er hatte sich auch die Entscheidung über diese Gegenstände vorbehalten. Der Herr von Wessenberg, der jenen Verordnungen ꝛc. seinen Namen unterzeichnete, konnte sich dabei um so mehr beruhigen, als er die großen Einsichten und Kenntnisse des Fürsten Primas in Betreff des kirchlichen Organismus, so wie seine Klugheit und Mäßigung in Führung der kirchlichen Geschäfte sehr wohl kannte und verehrte.

Was erwiedert nun hierüber die zweite päbstliche Note? Sie sagt: *) „Wie ist es wohl „möglich, daß sich Dieselben (Herr von Wessenberg) wegen dieser Anschuldigung wahrhaft gerechtfertigt glauben können, da doch der „größte Theil der eben bemerkten Dekrete und Akte „von Ihnen unterschrieben sind? Entweder glaubten Sie, Dieselben der Lehre und den Gesetzen der „Kirche gemäß, oder Sie glaubten, solche ihnen zuwider. Im ersteren Falle hätten Dieselben zu erkennen gegeben, welches Ihre Grundsätze sind; im „zweiten hätten Sie zu ihrer Kundmachung und „Vollziehung nicht mitwirken sollen.“

*) Denkschrift S. 59.

Lassen Sie uns dieses verfängliche und sophistische Dilemma in seinen Theilen betrachten.

„Entweder glaubten Sie, dieselben (Dekrete, „Verordnungen) der Lehre und den Gesetzen der „Kirche gemäß; dann zeigen Sie, welches ihre „Grundsätze sind.“

Allerdings! wenn der Herr von Wessenberg dafür hält, jene Dekrete seyen der Lehre und den Gesetzen der Kirche gemäß; so zeigt er eben dadurch seine Grundsätze. Aber erstens kann man fragen: sind jene Grundsätze darum schlecht und verwerflich, weil man in Rom andere Grundsätze hat? Können wir denn gegen die römische Curie nicht mit gleichem Rechte sagen: wenn sie jene Dekrete 2c. verwirft, so zeigt sie uns ihre Grundsätze, und wir nennen diese schlecht, wie sie die unserigen nennt. *) Was hat die römische Curie damit gewonnen? Die Grundsätze, aus welchen jene Dekrete geflossen sind, sind seit den Constanzer und Basler Kirchenräthen die bewährtesten Grundsätze in Frankreich und Deutschland. Schlaget die österreichischen, die baierschen und schwäbischen Canonisten nach (einen alten Jesuiten und etwa ein Paar Winkelcanonisten ausgenommen), und ihr werdet

*) Schon der h. Ambrosius schrieb (Lib. IV. c. 1. de Sacrament.): In omnibus cupio sequi ecclesiam Romanam; sed tamen et nos homines censum habemus: ideo quod alibi rectius servatus et nos recte custodimus.

überall eben die Grundsätze finden, aus welchen die Constanzischen Dekrete ꝛc. geflossen sind. Doch hierüber werden wir im zweiten Hefte mehr sprechen. Es besteht also das erste Sophisma jenes Dilemma's darin, daß die Note gerade das voraussetzt, was in der Frage ist; sie setzt nämlich voraus, daß die Grundsätze der römischen Curie überall die wahren, und die Grundsätze, die den Fürsten Primas zur Erlassung jener Dekrete bestimmte, die falschen sind; ob es gleich den Römern nicht unbekannt seyn kann, daß ihren Grundsätzen von dem ganzen aufgeklärten katholischen Europa widersprochen wird.

Doch, die römischen Grundsätze mögen nun die wahren oder falschen seyn; so viel bleibt zweitens immer ausgemacht, daß der Herr von Weßenberg für jene Dekrete ꝛc. in keinem Falle verantwortlich ist. Dieß ist der Hauptpunkt, von welchem hier die Rede ist, und welchen man uns durch dieses Dilemma gern entrücken möchte. Jene Dekrete waren nicht des Herrn von Wessenberg, sondern des Fürsten Primas Werk, und sie können in keinem Falle ihm zugeschrieben werden, wenn er auch die gleichen Grundsätze hegte. Hätte der Fürst Primas nicht Gewalt, so wären jene Dekrete nicht erschienen, wenn sie auch in dem Geiste des Herrn von Wessenberg verfaßt wären, und hätte der Fürst Primas gewollt, so wären jene Dekrete, wenn auch der Herr von Wessenberg dissentirt hätte, doch erschienen. Man vermengt also hier auf eine sophistische Art Handlungen und Meinungen.

Sind nach römischer Meinung die Gründsätze des Herrn von Wessenberg auch nicht die richtigen (was aber in Deutschland nicht zugegeben wird); so hat er doch darum die obenberührten Dekrete, Verordnungen rc., die man ihm in der ersten Note zur Last legt, nicht zu verantworten. Der Fürst Primas hat sich die Entscheidung gewisser Punkte, die gerade Gegenstand jener Dekrete sind, vorbehalten; ihm allein sind also jene Dekrete imputabel. Wir können daher die meisten Klagen gegen den Herrn von Wessenberg, die in den römischen Noten enthalten sind, als abgethan ansehen, da sie sich auf erlassene Dekrete beziehen, die nicht ihm, sondern dem Fürst Primas selbst zuzuschreiben sind.

Allein das Dilemma lautet noch ferner so: „Glaubten Sie aber jene Dekrete der Lehre und „den Gesetzen der Kirche zuwider, so hätten Sie zu „ihrer Kundmachung und Vollziehung nicht mitwir„ken sollen.“

Hier steht ein zweites Sophisma! Die Katholiken, als solche, sind in gewissen Grundsätzen, über die Rechte der Kirche, und besonders des kirchlichen Oberhauptes einig; z. B. daß dem Pabste nicht nur ein Primat der Ehre, sondern auch der Autorität und der Jurisdiction zustehe u. s. w. Diese Grundsätze werden von den Katholiken allgemein als die wahren, und die entgegengesetzten als falsch angesehen. Allein über gewisse einzelne Rechte des Pabstes und der Bischöfe sind die Meinungen der Katholiken getheilt; die Deutschen und Franzosen sehen

die Bischöfe als Nachfolger der Apostel an, die das Recht haben, wie sich schon der heilige Cyprian ausdrückte, ihre Sprengel nach ihrem besten Wissen und Gewissen (nach den allgemeinen canonen) zu regieren, jedoch ohne den wesentlichen Primatsrechten zu nahe zu treten. Hingegen die römischen Curialisten, aber auch nur sie, sehen die Bischöfe bloß als Vikarien des Pabstes an, die er, wie Marionetten, ziehen und drehen kann, und ohne seinen Impuls dürfen sie nichts thun; dieß werden wir in der Folge noch weiter und vollständiger ausführen.

Hätte nun der Fürst Primas solche Dekrete erlassen, welche den wesentlichen, allgemein anerkannten Rechten der Kirche und des Pabstes, und also dem Wesen des Katholicismus entgegen wären, so hätte der Herr von Wessenberg zur Kundmachung und Vollziehung derselben allerdings ohne schwere Verantwortlichkeit nicht mitwirken können; allein dieß ist keineswegs der Fall; jene Dekrete flossen aus Grundsätzen, die blos die römischen Curialisten nicht genehmigen, weil sie ihrem Interesse entgegen sind; die aber in Deutschland, Frankreich rc. ziemlich allgemein als richtig angenommen sind. Und warum sollte sie der Herr von Wessenberg nicht unterzeichnen, nicht kund machen? Er hatte sich nicht zum Richter über die Meinungen seines Principalen, die dieser mit so vielen verehrungswürdigen Kirchenprälaten und katholischen Canonisten Frankreichs und Deutschlands theilte, aufzuwerfen, er publicirte was der Fürst Primas nach reifer Ueber-

legung und den Principien seiner Natur gemäß dekretirt hatte.

Der Cardinal Consalvi, welcher die Noten, die wir hier prüfen, unterzeichnet hat, sollte er wohl wegen dieser Unterzeichnung für alle darin aufgestellten Grundsätze, und was noch mehr ist, aber in jenen Constanzischen Dekreten nicht der Fall war, für alle darin vorkommenden Verstöße gegen die Logik Verstümmelungen, unerwiesenen Voraussetzungen, kraftlosen Vermuthungen und Sophismen verantwortlich seyn? Wir wissen nur zu gut, daß er in Rom auch Manchen ein Stein des Anstoßes ist, und daß es dort, wie überall, Partheien gibt, die ihre Meinungen und Ansichten geltend machen; was muß da nicht ein Minister unterzeichnen! und welcher Vernünftige und Billige möchte Ihn darüber zur Rede stellen?

Die römische Curie ist seit Bernhards von Clairveaux Zeiten ein Gegenstand schreiender Klagen uud selbst der beißendsten Satyren! Die römischen Congregationen lassen durchaus kein Licht in ihre Kammern ein. Wenn sie das, was in andern Ländern geschieht, beurtheilen sollen, so ziehen sie ihre eigenen früheren Decisionen aus ihren Schubladen hervor, und entscheiden nach jenen Präjudicien; dies ist ihre Kunst, und ihr ganzer Codex! Ob sich die Welt (ihre Kenntnisse und Bedürfnisse, ob die Grundsätze der Nation, und ob der Culturgrad der Völker) seit Gregors VII. Zeiten geändert habe, oder nicht! Ob Philosophie, Ge-

schichte und Bibelkunde sich vervollkommnet; ob die Christen durch jene Studien hellere Einsichten auch über das Kirchenregiment, über die wesentlichen, oder zufälligen, oder gar bestrittenen Rechte des Pabstes erhalten haben, darum kümmern sie sich nicht. Alles soll sich nach ihren altväterlichen Schubladen richten; wer nicht will, und aus besserer Ueberzeugung nicht kann, ist ein Ketzer, ein Verführer, aber freilich nur nach der Sentenz jener dunkeln Gelehrten, die man schon seit langer Zeit über den Alpen wenig mehr beachtet. Die Päbste selbst und ihre Minister, wenn sie auch mit ihrem gesunden Menschenverstand das Bessere einsehen, müssen sich nach jenen Schubladen richten, oder es steht ihnen das Schicksal Clemens XIV. bevor. Es werden wenige, die mit der Geschichte der letzten Zeit bekannt sind, zu zählen seyn, welche dem jetzigen Oberhaupte der katholischen Kirche nicht die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er in dem Streite mit Napoleon eine rühmliche Standhaftigkeit und im Leiden eine außerordentliche Ruhe und Geduld gezeigt hat; und ob er gleich, durch die Wiedereinführung der Jesuiten und der Inquisition die schönen Erwartungen, die man von ihm machte, nicht befriedigt hat; so gesteht man doch allgemein, daß er voll guten Willens sey, und auch alles gut machen möchte.

Eben so vereinigen sich alle, die von Rom kommen, dem Minister Seiner Heiligkeit, dem Cardinal Consalvi, alles Lob zu sprechen, und besonders

seine Einsichten, seinen Scharfsinn und seine in manchen Stücken gemäßigten Grundsätze zu rühmen. Wegen den letztern wird er von einigen seiner erzcurialistischen Collegen so gar gehaßt und des Politisirens beschuldigt. Man sollte daher, wenn jemals, gewiß jetzt erwarten können, daß Rom einmal sich selbst und sein Zeitalter begreifen, und einen besseren Geist annehmen werde. Allein jeder Pabst und jeder Minister befindet sich in den Banden der römischen Curie. Die frühste Erziehung, dieß stete Anhören der curialistischen Grundsätze, die Furcht, die man allen einflößt, daß mit dem Nachgeben eines Punktes alle nachgegeben sind, und die Curie verloren ist, machen, daß kein Pabst und kein Minister sich frei bewegen und seinem eigenen gesunden Menschenverstand folgen darf. Er muß alles durch das Medium curialistischer Grundsätze ansehen und beurtheilen; er ist — wie bei dem Herrn von Wessenberg — gezwungen zu tadeln, wo er loben, und zu verdammen, wo er freisprechen sollte. Wie viele Päbste wollten schon diese in ihren Vorurtheilen und Mißbräuchen verwaltete Curie reformiren; aber sie trotzt allen Bemühungen des reinsten Eifers, und eben darum ist wahr, was Pius V. sagte: Minus malum est, destruere curiam, quam christianam rempublicam turpiter perdere *).

Nachdem wir nun den formellen Theil der römischen Note gegen Wessenberg durch Anführung einiger Beispiele beleuchtet und zugleich gezeigt haben, wie sehr sich der Concipient durch die Art der Fassung und den Charakter der Beweise in den Augen vernünftiger Leser herabgesetzt hat, wollen wir uns zu dem Materiellen wenden, und die Klagen selbst prüfen, die in jenen Noten enthalten sind.

*) Rognald ad annum 1566. Ein Vertrauter des Pabstes sagte diesem, da Er einige Mißbräuche bei der Curie abschaffen wollte: Hoc est destruere curiam. Darauf erfolgte die obige Antwort des Pabstes.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prüfung der drei, aus dem Quirinal erlassenen Noten, in welchen die rö
mischen Klagpunkte gegen Freyherr von Wessenberg enthalten sind

Bd.: 1

Deutschland [i.e. Frankfurt] 1818

J.can.p. 795 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546179-7